

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Juni 1983	Nummer 41
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	21. 4. 1983	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II); Änderung der Durchführungsbestimmungen	882
203637	2. 5. 1983	RdErl. d. Finanzministers G 131; Ausführungsbestimmungen zu § 56 Abs. 1, 2 (Beihilfen und Unterstützungen – AB zu § 56 G 131 –)	885
21220	23. 4. 1983	Änderung der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärzte	900
2127	21. 4. 1983	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Todesbescheinigung	887
2160	27. 4. 1983	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Arbeitskreis zentraler Jugendverbände . . .	888
224	21. 4. 1983	Bek. d. Kultusministers Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Beitritt der Stadt Schwerte (Kreis Unna) zum Kultursekretariat Gütersloh	888
2322	8. 4. 1983	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Vergütung der Prüfämter für Baustatik und der Prüflingenieur für Baustatik im Baugenehmigungsverfahren	888
2374		Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 8. 4. 1983 (MBL. NW. 1983 S. 642) Wohngeld	900
7831	6. 4. 1983	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Melde- und Berichtswesen auf dem Gebiete des Tierseuchenrechts	893
8201	25. 4. 1983	RdErl. d. Finanzministers Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung und Beitragsfreiheit zur Bundesanstalt für Arbeit für die Beschäftigten der Landesverwaltung	899

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
27. 4. 1983	Bek. – Königlich Niederländisches Honorarkonsulat, Duisburg	899
27. 4. 1983	Bek. – Königlich Niederländisches Honorarkonsulat, Kleve	899
27. 4. 1983	Bek. – Ungültigkeit einer Bescheinigung über die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis	899
	Innenminister	
26. 4. 1983	Bek. – Ungültigkeit von Dienstaussweisen	899
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Gelsenkirchen, Köln, Minden und Münster	901
	Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen und für das Verwaltungsgericht Düsseldorf	901
	Hinweis	
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 5 v. 15. 5. 1983	902

I.

20310

**Zum Manteltarifvertrag
für Arbeiter der Länder (MTL II)
Änderung der Durchführungsbestimmungen**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4200 - 2.3 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.30.03 - 1/83 - v. 21. 4. 1983

Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder - MTL II - vom 27. Februar 1964, die mit dem Gem. RdErl. v. 1. 4. 1964 (SMBI. NW. 20310) bekanntgegeben worden sind, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nummer 11 Buchst. a erhält folgende Fassung:
 - a) Zu den vollständigen Personalakten gehören auch alle die Einstellung des Arbeiters betreffenden Vorgänge (z. B. die Bewerbungsunterlagen) sowie etwaige Bei-, Hilfs- oder Nebenakten. Ein Recht auf Einsicht in seine Prüfungsakten, Prozeßakten oder sogenannten Sicherheitsakten hat der Arbeiter nicht. Ist die Nichtbewährung eines Arbeiters in einer Tätigkeit im Sinne tariflicher Tätigkeitsmerkmale festgestellt worden, so ist dies unverzüglich aktenkundig zu machen und dem Arbeiter zu eröffnen. Vorgänge hierüber sind zu den Personalakten zu nehmen.
2. Der Nummer 11 werden die folgenden Buchstaben c und d angefügt:
 - c) Bei dem Ersuchen eines Gerichtes um Vorlage der Personalakten sind die allgemein geltenden gesetzlichen Vorschriften zu beachten (z. B. §§ 95, 96, 147 StPO, §§ 142, 143, 273 Abs. 2, 299, 760 ZPO, § 56 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ArbGG, §§ 119, 120 SGG). In aller Regel wird die personalaktenführende Stelle die Notwendigkeit der Akteneinsicht durch das Gericht zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben nicht bestreiten können.
 - d) Wegen der Aufnahme von Vorgängen und Vermerken über strafrechtliche Verurteilungen des Arbeiters in die Personalakten und deren Entfernung verweisen wir auf die „Grundsätze für die Behandlung von Vermerken über strafrechtliche Verurteilungen von Angestellten“ (Anlage 5 zum Gem. RdErl. v. 24. 4. 1981 - SMBI. NW. 20310), die für Arbeiter entsprechend gelten.
Zur Aufnahme von Vorgängen über Vorstrafen bei der Neueinstellung des Arbeiters verweisen wir auf die Hinweise in Nummer 6 des Gem. RdErl. v. 12. 7. 1972 (SMBI. NW. 20311).
3. In Nummer 17 werden dem Absatz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
Bei begründetem Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit des Arbeiters kann der Arbeitgeber von der zuständigen Krankenkasse eine unverzügliche Begutachtung der Arbeitsunfähigkeit durch den Vertrauensarzt verlangen (§ 369b Abs. 1 Nr. 2 RVO i. d. F. des Artikels 19 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 vom 20. Dezember 1982 - BGBl. I S. 1857). Die Gründe, aus denen Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit des Arbeiters entstanden sind (z. B. vorher angekündigtes „Krankfeiern“, Ausübung von sogenannter „Schwarzarbeit“ oder von sonstigen privaten Arbeiten in größerem Umfang, Entfernen vom Wohnort ohne Genehmigung des behandelnden Arztes), sind in dem Ersuchen darzulegen.
4. In Nummer 33 Buchst. b werden die Sätze 1 und 2 gestrichen.
5. Nummer 41 erhält folgende Fassung:

41. Zu § 65

 - 1 Voraussetzung für den Anspruch auf Übergangsgeld ist, daß der Arbeiter **im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses** in einem vollen Beschäftigungsverhältnis steht. Nichtvollbeschäftigt ist der Arbeiter, dessen arbeitsvertraglich vereinbarte

durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit im Zeitpunkt des Ausscheidens geringer ist als die für die betreffende Arbeitergruppe festgelegte Arbeitszeit nach § 15 Abs. 1 und den Sonderregelungen hierzu.

Es ist unerheblich, ob und wie lange der Arbeiter vor dem Zeitpunkt seines Ausscheidens vollbeschäftigt war, aus welchen Gründen ggf. während des Bestehens des Arbeitsverhältnisses der zeitliche Umfang der Beschäftigung geändert worden ist und ob die regelmäßige Arbeitszeit erheblich oder nur geringfügig unter derjenigen des vollbeschäftigten Arbeiters gelegen hat.

- 2 Das Arbeitsverhältnis muß mindestens rechtlich 2 Jahre ununterbrochen bestanden haben; es ist nicht erforderlich, daß eine zweijährige tatsächliche Arbeitsleistung erbracht wurde. Zeiten, die im Beamten- oder Angestelltenverhältnis sowie in einem Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis zurückgelegt worden sind, zählen nicht als Zeiten i. S. des § 65 Abs. 1 Buchst. b.
Es ist nicht erforderlich, daß der Arbeiter während der Mindestzeit von zwei Jahren vollbeschäftigt war; es genügt, daß diese Voraussetzung am Tage der Beendigung vorgelegen hat.
- 3 Bei einer Weiterbeschäftigung, die sich unmittelbar an das bei Vollendung des 65. Lebensjahres beendete Arbeitsverhältnis (§ 63 Abs. 2) anschließt, ist das Übergangsgeld bei Beendigung des sich anschließenden Arbeitsverhältnisses zu zahlen, sofern der Arbeiter in dem neuen Arbeitsverhältnis im Monat des Ausscheidens vollbeschäftigt war und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 4 Hat der Arbeiter selbst gekündigt oder sein Arbeitsverhältnis durch Auflösungsvertrag beendet, so steht ihm ein Übergangsgeld nicht zu, es sei denn, es liegt einer der Ausnahmetatbestände des § 65 Abs. 3 vor. Eine Kündigung des Arbeiters ist dann unschädlich, wenn sie aus einem dem Arbeitgeber zurechnenden Grunde erfolgte, der den Arbeiter zu einer außerordentlichen Kündigung nach § 59 berechtigt hat oder hätte.
- 5 Nach §§ 9, 10 KSchG hat das Gericht bei Vorliegen einer sozialwidrigen (auch außerordentlichen) Kündigung
 - a) auf Antrag des Arbeiters, wenn diesem die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zumutbar ist,
 - b) auf Antrag des Arbeitgebers, wenn Gründe vorliegen, die eine den Betriebszwecken dienende weitere Zusammenarbeit mit dem Arbeiter nicht mehr erwarten lassen,
 das Arbeitsverhältnis aufzulösen und den Arbeitgeber zur Zahlung einer Abfindung an den Arbeiter zu verurteilen. Die Höhe der Abfindung ist nach dem Alter und der Dauer des Arbeitsverhältnisses gestaffelt. Der Höchstbetrag der Abfindung beträgt bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres durch den Arbeiter 12 Monatsverdienste; bei höherem Lebensalter kann die Abfindung bis zur Höchstgrenze von 18 Monatsverdiensten festgesetzt werden.
In den Fällen der §§ 9, 10 KSchG erhält der Arbeiter im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bereits eine Abfindung; Absatz 2 Buchst. d schließt daher die Zahlung eines Übergangsgeldes aus.
Nach Absatz 2 Buchst. e steht Übergangsgeld auch dann nicht zu, wenn der Arbeiter aufgrund eines Vergleichs ausgeschieden ist, in dem das Land eine Geldzahlung ohne Arbeitsleistung zugebilligt hat. Der Vergleich kann gerichtlich oder außergerichtlich geschlossen sein. Auf die Höhe der Geldzahlung kommt es nicht an.
Das Übergangsgeld steht zu, wenn der Arbeitgeber in der Vergangenheit im Annahmeverzug war und der Arbeiter für diese zurückliegende Zeit eine Geldleistung erhält.
- 6 Ein neues, sich unmittelbar an das beendete Arbeitsverhältnis anschließendes Beschäftigungsverhältnis schließt den Anspruch auf Übergangsgeld

dem Grunde nach aus, wenn es mit Arbeitsentgelt verbunden ist (Absatz 2 Buchst. f). Auf die Höhe des Einkommens kommt es nicht an. Es ist auch unerheblich, ob dieses Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst oder in der Privatwirtschaft besteht. Die Aufnahme einer eigenen selbständigen Tätigkeit (z. B. als selbständiger Handwerker) schließt den Anspruch dagegen nicht aus. Im Fall der späteren Begründung eines neuen Beschäftigungsverhältnisses ist Absatz 4 zu beachten.

7 In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 2 Buchst. a und b muß die Kündigung während der Schwangerschaft oder innerhalb von drei Monaten nach der Niederkunft ausgesprochen sein. Es ist nicht erforderlich, daß sie in diesen Zeiträumen auch wirksam wird. Auch die Arbeitnehmerin, die auf Grund eigener Kündigung bzw. Auflösungsvertrag mit Ablauf des Mutterschaftsurlaubs aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, hat nur dann Anspruch auf Übergangsgeld, wenn sie die Kündigung spätestens drei Monate nach der Niederkunft ausgesprochen bzw. wenn der Auflösungsvertrag innerhalb dieses Zeitraumes abgeschlossen worden ist.

8 Nach Absatz 4 Unterabs. 2 in der ab 1. 1. 1980 geltenden Fassung steht Übergangsgeld nicht mehr zu vom Beginn des dritten Monats seit dem Beginn einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn das Arbeitsverhältnis vor Beginn der Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit begründet worden war. Das bedeutet, daß Übergangsgeld in diesen Fällen nur für den Zeitraum bis zum Ende des zweiten Monats seit dem rechtlichen Beginn einer Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit gewährt wird. Wird die Rente rückwirkend vom Ersten des Monats an, der dem Monat der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäß § 62 MTL II vorausgeht, oder von einem früheren Zeitpunkt an zuerkannt, steht kein Übergangsgeld zu.

Beispiel:

Einem Arbeiter wird aufgrund eines Rentenbescheides, der ihm am 15. März 1982 zugestellt wird, eine Berufsunfähigkeitsrente rückwirkend ab 1. Januar 1982 zuerkannt. Das Arbeitsverhältnis endet gemäß § 62 Abs. 1 mit Ablauf des 31. März 1982. Dem Arbeiter steht nach § 65 Abs. 4 Unterabs. 2 Übergangsgeld nicht zu.

6. Nummer 42 erhält folgende Fassung:

42. Zu § 66

1 Die Höhe des Übergangsgeldes wird durch den vor dem Tag des Ausscheidens zustehenden Monatstabellelohn (vgl. Nr. 17 a zu § 21 MTL II) und durch die Dauer der ununterbrochenen Beschäftigungszeit (vgl. Nr. 5 zu § 6 MTL II) bestimmt.

1.1 Zulagen, Zuschläge und sonstige Leistungen bleiben bei der Bemessung des Übergangsgeldes grundsätzlich unberücksichtigt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn in den Vorschriften über die Gewährung der Leistungen deren Einbeziehung in die Bemessungsgrundlage für das Übergangsgeld ausdrücklich bestimmt ist (z. B. § 3 des Tarifvertrages über eine Zulage an Arbeiter vom 16. Oktober 1970). Der zeitanteilige Sozialzuschlag (§ 41 MTL II) ist nach Absatz 2 Satz 1 letzter Halbsatz zu berücksichtigen. Auf den im Übergangsgeld enthaltenen Sozialzuschlag findet § 40 Abs. 6 BBesG auch dann keine Anwendung, wenn für ein im Übergangsgeld (Sozialzuschlag) des Arbeiters berücksichtigtes Kind nach seinem Ausscheiden eine andere Person (z. B. sein Ehegatte) einen Sozialzuschlag oder einen Kinderanteil im Ortszuschlag erhält, weil es sich bei dem Übergangsgeld um keinen Versorgungsbezug handelt und der Bezieher des tariflichen Übergangsgeldes nicht mehr im öffentlichen Dienst steht.

1.2 Etwaige Änderungen in der Höhe des Monatstabellelohnes oder des Sozialzuschlages, die erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses,

aber noch während der Bezugszeit des Übergangsgeldes eintreten (z. B. allgemeine Lohnerhöhungen, Erreichen einer höheren Dienstzeitstufe), bleiben ohne Einfluß auf die Höhe des Übergangsgeldes.

2 In Absatz 2 wird durch den Hinweis auf § 15 klargestellt, daß sich das Übergangsgeld nach der regelmäßigen Arbeitszeit i. S. des § 15 und der Sonderregelungen hierzu bestimmt und nicht nach der Arbeitszeit, die der Arbeiter tatsächlich regelmäßig geleistet hat. Ist die regelmäßige Arbeitszeit unterschiedlich hoch, z. B. in den Fällen des § 15 Abs. 3, so ist die Arbeitszeit zugrunde zu legen, die in der Woche des letzten Arbeitstages vor dem Ausscheiden maßgebend war.

2.1 Die Berechnung des Übergangsgeldes nach Absatz 2 gilt auch für die Arbeiter, die Pauschal-löhne, Gesamtpauschal-löhne, Akkord- oder Prämienlöhne erhalten. Für Kraftfahrer, die unter den Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für Personenkraftwagenfahrer vom 10. 2. 1965 fallen, ist Wochenlohn i. S. des § 66 Abs. 2 der auf eine Stunde entfallende Anteil des dem Kraftfahrer vor dem Tage des Ausscheidens zustehenden Monatstabellelohnes der Lohngruppe VI in der entsprechenden Dienstzeitstufe, vervielfältigt mit der Zahl der Arbeitsstunden, die im Rahmen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1) gearbeitet und entlohnt worden sind. Über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeitsstunden haben auf die Berechnung des Übergangsgeldes keinen Einfluß.

3 Absatz 2 Satz 2 greift in allen Fällen ein, in denen das Arbeitsverhältnis am Tage vor dem Ausscheiden zwar rechtlich bestanden, der Arbeiter jedoch aus besonderen Gründen entweder überhaupt keinen Lohn oder andere Bezüge als den Monatstabellelohn erhalten hat. Solche Fälle sind beispielsweise die Beurlaubung ohne Lohnfortzahlung, das Einstellen der Lohnzahlung infolge Ablaufs der Bezugsfristen für Krankenbezüge, das Ruhen der Lohnzahlungspflicht während der Ableistung des Grundwehrdienstes oder während der Mutterschutzfristen und des Mutterschaftsurlaubs, aber auch die Zahlung von Krankenbezügen (§ 42) oder Urlaubslohn (§ 48).

4 Die Regelung in Absatz 4 schließt die Einbeziehung von Zeiträumen aus, die bei der Bemessung eines Übergangsgeldes oder einer Abfindung wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses schon einmal berücksichtigt worden sind (z. B. gemäß §§ 9, 10 Kündigungsschutzgesetz oder nach den Tarifverträgen über den Rationalisierungsschutz). Auf die Höhe der Zahlung und auf die Länge der bei dem früheren Ausscheiden schon berücksichtigten Zeit kommt es daher nicht an; die Zahlung eines Übergangsgeldes oder einer Abfindung schließt die Berücksichtigung der davor liegenden Zeiten schlechthin aus.

5 Nach Absatz 5 werden für denselben Zeitraum zustehende andere laufende Leistungen, die aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln der Sozialversicherung aufgebracht werden, grundsätzlich auf das Übergangsgeld angerechnet. Die Bezüge, die ausnahmsweise nicht anzurechnen sind, sind in Unterabsatz 2 aufgezählt. Danach wird das Übergangsgeld gemindert um

- laufende Versorgungsbezüge,
- laufende Unterstützungen,
- Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe,
- sonstige laufende Bezüge aus öffentlichen Mitteln,
- Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

5.1 Unter demselben Zeitraum ist der datumsmäßig bestimmte Zeitraum zu verstehen, für den Übergangsgeld zu zahlen ist. In den Fällen, in

- denen die anzurechnenden Bezüge vom Leistungsträger errechnet und erstattet werden, gelten für die Errechnung dieser anzurechnenden Bezüge die Bestimmungen des Leistungsträgers.
- 5.2 Bei der Kürzung ist vom vollen Bruttobetrag dieser laufenden Bezüge auszugehen. Der Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben wird nicht berücksichtigt.
- 5.3 Die Minderung des Übergangsgeldes tritt auch dann ein, wenn die Anspruchsvoraussetzungen für diese Bezüge (Versorgungsbezüge, Renten usw.) für den gleichen Zeitraum wie das Übergangsgeld erfüllt sind, aber die Auszahlung aus technischen Gründen, etwa weil sich die genaue Berechnung der Höhe der Rente verzögerte, noch nicht erfolgen kann.
- 5.4 Unter den Begriff „laufende Versorgungsbezüge“ fallen sowohl solche Bezüge, die auf Lebenszeit zustehen, als auch Bezüge, die widerruflich auf Zeit bewilligt wurden. Einmalige Leistungen kommen nicht in Betracht. Insbesondere werden erfaßt,
- 5.4.1 die Versorgungsleistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz (Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag, Hinterbliebenenversorgung, sowie Unfallfürsorge mit Ausnahme des Hilflosigkeitszuschlages nach § 34 BeamtVG und des Unfallausgleichs nach § 35 BeamtVG);
- 5.4.2 Versorgungsrenten nach einer Ruhelohnordnung;
- 5.4.3 laufende Unterstützungen (auch zeitlich befristete), z. B. nach den Unterstützungsgrundsätzen v. 5. 5. 1972 (MBL. NW. S. 964/SMBL. NW. 203204).
- 5.5 Bei der Minderung des Übergangsgeldes durch Arbeitslosengeld (§§ 100 bis 133 des Arbeitsförderungsgesetzes - AFG -) oder Arbeitslosenhilfe (§§ 134 bis 141 AFG) ist zu beachten, daß nicht nur tatsächlich gewährte Leistungen das Übergangsgeld mindern, sondern fiktiv auch die Beträge angerechnet werden, die der Arbeiter bei unverzüglicher Antragstellung von der Bundesanstalt für Arbeit hätte erhalten können. Wird das Arbeitslosengeld oder die Arbeitslosenhilfe gesperrt (§§ 119, 134 Abs. 2 AFG) oder ruht der Anspruch (§§ 117, 118, 134 Abs. 2 AFG), tritt keine fiktive Anrechnung ein; erfolgte die Sperre jedoch wegen Arbeitsverweigerung (§§ 119 Abs. 1 Nr. 2, 134 Abs. 2 AFG), so geht bei gleichzeitigem Vorliegen der Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 Buchst. g der Anspruch auf Übergangsgeld endgültig unter.
- 5.6 Unter den Begriff „sonstige laufende Bezüge aus öffentlichen Mitteln“ fallen nur solche Zahlungen aus öffentlichen Kassen, die zur Deckung des Lebensunterhaltes des Arbeiters bestimmt sind (daher z. B. nicht die Urlaubsabgeltung nach § 54 MTL II). Auch das Mutterchaftsgeld nach § 13 MuSchG bzw. § 200 RVO, das Wohngeld und grundsätzlich auch das Krankengeld nach der RVO mindern das Übergangsgeld nicht. Das Krankengeld ist jedoch dann vorsorglich auf das Übergangsgeld anzurechnen, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß für die Zeit des Bezugs des Übergangsgeldes rückwirkend eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bewilligt wird und demzufolge der auf das Übergangsgeld anzurechnende Rentenanspruch nach § 183 Abs. 3 Satz 2 RVO auf die Krankenkasse übergeht. Das Krankengeld ist bei dieser Sachlage als ein Vorschuß auf die Rente anzusehen (vgl. § 183 Abs. 3 Satz 1 RVO) und mindert daher das Übergangsgeld.
- 5.7 Die das Übergangsgeld mindernden Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind alle Renten nach der RVO (Arbeiterrentenversicherung), dem AVG (Angestelltenrentenversicherung) und dem RKG (Bundes-Knappschaft) mit Ausnahme der Renten aus der Unfallversicherung. Renten, die nicht aufgrund dieser Gesetze, sondern nach ausländischem Recht gezahlt werden, sind keine Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung in diesem Sinne.
- 5.7.1 Die Renten sind in Höhe des Bruttobetragtes voll zu berücksichtigen. Nachträgliche Rentenerhöhungen sind ebenfalls zu berücksichtigen.
- 5.7.2 Zuschüsse der Rentenversicherungsträger zum Krankenversicherungsbeitrag der Rentner nach § 83e AVG bzw. § 1304e RVO bzw. § 96c RKG sind nach Sinn und Zweck dieser Leistungen auf das Übergangsgeld nicht anzurechnen. Soweit der Rentenbezieher vom 1. Juli 1983 an selbst einen Krankenversicherungsbeitrag zu entrichten hat, führt die Zahlung in Höhe eines eigenen Beitrages nicht zu einer Kürzung des Anrechnungsbetrages, vielmehr ist die Rente in voller Höhe (brutto) anzurechnen, weil der Rentenanspruch in seiner Höhe durch die Beitragsbelastung nicht berührt wird. Entsprechendes gilt für den Krankenversicherungsbeitrag, den der Rentenbezieher ab 1. Januar 1983 von dem Zahlungsbetrag der „der Rente vergleichbaren Einnahmen (Versorgungsbezüge)“, das ist insbesondere die Versorgungsrente von der VBL, zu leisten hat.
- 5.7.3 Die Festsetzung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus der zusätzlichen Versicherung bei der VBL nimmt einige Zeit in Anspruch. Eine genaue Festsetzung des Übergangsgeldes und die Zahlung des endgültig zustehenden Betrages unter Berücksichtigung der Anrechnung dieser Renten sind daher im allgemeinen bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch nicht möglich. Damit dennoch der Zweck erreicht wird, der mit der Gewährung eines Übergangsgeldes beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis verfolgt wird, bitten wir, grundsätzlich keine Abschläge auf das um die geschätzte Rentenhöhe gekürzte Übergangsgeld zu zahlen, sondern wie folgt zu verfahren:
- 5.7.3.1 Das Übergangsgeld wird entsprechend den Vorschriften des § 6 nach Maßgabe des § 67, jedoch ohne Berücksichtigung der noch nicht festgesetzten Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der zusätzlichen Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder gewährt. Der Empfänger des Übergangsgeldes tritt dafür den Anspruch auf die Renten für die entsprechende Zeit, für die Übergangsgeld gewährt wird, an die das Übergangsgeld anweisende Dienststelle ab.
- Die Abtretung der Rentenansprüche ist sowohl nach § 119 Abs. 1 Nr. 1 RVO als auch nach § 69 der Satzung der VBL zulässig. Die Vordrucke der Rentenversicherungsträger und der VBL sehen eine entsprechende Einverständniserklärung des Rentenempfängers vor.
- Um die Anrechnung der Zusatzversorgungsrenten und der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe des Bruttobetragtes sicherzustellen, empfehlen wir, in den Fällen, in denen das Übergangsgeld gegen Abtretung der Rentenansprüche gezahlt wird, vom Übergangsgeld
- | | | |
|--------------------|----|----------|
| vom 1. Januar 1983 | an | 4 v. H., |
| vom 1. Juli 1984 | an | 5 v. H. |
| und | | |
| vom 1. Juli 1985 | an | 6 v. H. |
- einzubehalten. Nach Vorliegen der Rentenbescheide kann das Übergangsgeld endgültig abgerechnet werden.
- Da die zusätzliche Übersendung einer Abtretungserklärung den Arbeitsablauf bei den Rentenversicherungsträgern und der VBL erschwert, ist die Abtretung der Rentennachzahlung nur auf den Vordrucken mitzuteilen. Die Arbeiter sind daher anzuhalten, ihre Rentenansprüche

träge über die das Übergangsgeld anweisende Dienststelle dem Rentenversicherungsträger und der VBL einzureichen.

- 5.7.3.2 Arbeitern, die ihre Rentenansprüche nicht abtreten, kann vorläufig nur ein um die geschätzten (Brutto) Renten gekürztes Übergangsgeld gezahlt werden.
- 6 Vom Anrechnungsverbot nach § 42 Satz 1 SchwbG i. d. F. des Art. 8 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) werden ab 1. Januar 1982 nur noch Arbeitsentgelte und Dienstbezüge aus einem **bestehenden** Beschäftigungsverhältnis erfaßt. Zu den auf das Übergangsgeld nach § 66 Abs. 5 anzurechnenden Renten gehören daher ab diesem Zeitpunkt auch die Renten von Schwerbehinderten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit und das Altersruhegeld vor Vollendung des 63. Lebensjahres (einschließlich der entsprechenden Renten aus der Zusatzversorgung).
- 7 Nach § 66 Abs. 5 Satz 2 sind ferner zu berücksichtigen laufende Bezüge oder Renten aus einer Versorgung durch den Arbeitgeber oder aus einer Versorgungseinrichtung, zu der der Arbeitgeber des ausgeschiedenen Arbeiters oder ein anderer (z. B. früherer) Arbeitgeber, der dem MTL II oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet, Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat.
- 7.1 Eine Versorgung durch den Arbeitgeber liegt vor, wenn der Angestellte gegen den Arbeitgeber Versorgungsansprüche besitzt und der Arbeitgeber die Bezüge oder Renten unmittelbar ausbezahlt.
- 7.2 Laufende Bezüge oder Renten aus einer Versorgungseinrichtung, zu der der Arbeitgeber die Mittel für die Gewährung der Leistungen ganz oder teilweise beigesteuert hat, sind beispielsweise die Renten aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), bei einer kommunalen Zusatzversorgungskasse und bei der Bundesbahnversicherungsanstalt (Abteilung B).

– MBL NW. 1983 S. 882.

203637

G 131

Ausführungsbestimmungen zu § 56 Abs. 1, 2

(Beihilfen und Unterstützungen
– AB zu § 56 G 131 –)

RdErl. d. Finanzministers v. 2. 5. 1983 –
B 3260 – 1.1 – IV B 4

Mein RdErl. v. 25. 8. 1966 (SMBL. NW. 203637) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I „Zu Nummer 3 Abs. 1 BhV“ wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

- 1 Nach Nummer 3 Abs. 1 BhV sind die notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfang beihilfefähig. Bei ärztlichen und zahnärztlichen Leistungen richtet sich die Angemessenheit der Aufwendungen ausschließlich nach den jeweiligen amtlichen Gebührenordnungen. Zu der am 1. 1. 1983 in Kraft getretenen neuen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vom 12. November 1982 (BGBl. I S. 1522), die für nach dem 31. 12. 1982 erbrachte ärztliche Leistungen gilt, gebe ich folgende Hinweise:

- 1.1 Nach § 5 GOÄ liegt die Gebührenspanne
- für persönliche Leistungen des Arztes zwischen dem 1-fachen und dem 3,5-fachen des Gebührensatzes (§ 5 Abs. 1 GOÄ),
 - für überwiegend medizinisch-technische Leistungen zwischen dem 1-fachen und dem 2,5-fachen des Gebührensatzes (§ 5 Abs. 3 GOÄ).

Der in der Gebührenordnung vorgegebene Bemessungsrahmen enthält eine Variationsbreite, die ausreicht, um auch schwierige Leistungen angemessen zu entgelten.

Die Gebühr darf

- für persönliche Leistungen des Arztes den 2,3-fachen Gebührensatz,
- für überwiegend medizinisch-technische Leistungen den 1,8-fachen Gebührensatz

nur überschreiten, wenn im Einzelfall vorliegende Besonderheiten dies rechtfertigen; der Arzt hat das Überschreiten dieser Gebührensätze (der sog. Regelspanne) schriftlich zu begründen (§ 12 Abs. 2 Satz 2 GOÄ).

- 1.2 Überschreitet eine Gebühr die sog. Regelspanne, so kann sie beihilfenrechtlich nur dann als angemessen angesehen werden, wenn in der schriftlichen Begründung der Rechnung dargelegt ist, daß erheblich über das gewöhnliche Maß hinausgehende Umstände dies rechtfertigen. Derartige Umstände können in der Regel nur gegeben sein, wenn die einzelne Leistung aus bestimmten Gründen
- besonders schwierig war oder
 - einen außergewöhnlichen Zeitaufwand beansprucht hat oder
 - wegen anderer besonderer Umstände bei der Ausführung erheblich über das gewöhnliche Maß hinausgegangen ist

und diese Umstände nicht bereits in der Leistungsbeschreibung des Gebührenverzeichnisses berücksichtigt sind (z. B. in Nr. 2667 des Gebührenverzeichnisses). Bestehen bei der Festsetzungsstelle erhebliche Zweifel darüber, ob die in der Begründung dargelegten Besonderheiten ein Überschreiten der Regelspanne in dem vorgenommenen Umfang rechtfertigen, ist der Beihilfeberechtigte zu bitten, die Begründung auf Grund der Vorschrift in § 12 Abs. 2 Satz 3 GOÄ vom Arzt erläutern zu lassen. Werden die Zweifel nicht ausgeräumt, ist von der Festsetzungsstelle ein Gutachten eines Amts- oder Vertrauensarztes einzuholen.

- 1.3 Leistungen, die über das Maß einer medizinisch notwendigen ärztlichen Versorgung hinaus auf Verlangen erbracht werden (§ 1 Abs. 3 Satz 2, § 12 Abs. 2 Satz 5 GOÄ), sind nicht beihilfefähig.

- 1.4 Nach § 2 Abs. 1 GOÄ kann durch Vereinbarung eine von der Gebührenordnung abweichende Höhe der Vergütung festgelegt werden (Abdingung). Eine Abdingung der Gebührenordnung insgesamt und Anwendung anderer Gebührenordnungen (Adgo usw.) ist nicht mehr zulässig.

Gebühren, die auf einer Abdingung beruhen, können in der Regel nur bis zur Regelspanne als angemessen angesehen werden. In Ausnahmefällen kann eine Liquidation bis zum gebührenrechtlich zulässigen Höchstsatz anerkannt werden, wenn hierfür sämtliche von der Gebührenordnung geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

- 3 Nach Nummer 3 Abs. 1 BhV sind die notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfang beihilfefähig. Bei Aufwendungen für Untersuchungen und Behandlungen in Diagnosekliniken ist folgendes zu beachten:

- 3.1 Aufwendungen für Behandlungen sind nach den allgemeinen Grundsätzen beihilfefähig.

- 3.2 Aufwendungen für Untersuchungen sind nach Maßgabe folgender Kriterien beihilfefähig:

- a) Die anlässlich der Untersuchung entstehenden Aufwendungen für Leistungen nach Nummer 4 Ziff. 1, 2, 2a, 6, 8 und 10 BhV sind beihilfefähig, wenn der behandelnde Arzt bestätigt, daß es sich um einen sog. Problemfall handelt. Voraussetzung ist außerdem, daß der Patient auch von einem Fach-

arzt untersucht worden ist. Bei Untersuchungen in ausländischen Diagnosekliniken muß die Festsetzungsstelle die Notwendigkeit auf Grund einer amts- oder vertrauensärztlichen Stellungnahme vorher anerkannt haben.

- b) Handelt es sich nicht um einen Problemfall (Buchstabe a), sind die Aufwendungen nach Nummer 4 Ziff. 1, 2, 6 und 8 BhV beihilfefähig, wenn die Diagnoseklinik bescheinigt, daß die von ihr erbrachten und im einzelnen aufgeführten Leistungen notwendig waren. Beförderungskosten sowie zusätzliche Leistungen, die auf Wunsch des Patienten erbracht werden, sind einschließlich der dadurch verursachten Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung nicht beihilfefähig.
 - c) Aufwendungen für Vorsorgeuntersuchungen – auch für ungezielte umfassende Untersuchungen (sog. checkups) – sind nur nach Maßgabe der Nummer 9 BhV beihilfefähig.
- c) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:
- 5 Der Behandlung mit den Präparaten „Helixor“ und „Isador“ kommt auch nach neuesten medizinischen Gutachten keine relevante Heilwirkung zu. Aufwendungen hierfür können daher nicht als notwendig und damit grundsätzlich nicht als beihilfefähig anerkannt werden.
2. Abschnitt I „Zu Nummer 3 Abs. 3 BhV“ wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 Absatz 2 Satz 5 wird nach dem Wort „Versicherte“ folgender Klammerhinweis eingefügt:
(mit Ausnahme der Mitglieder sogenannter geschlossener Beitragsklassen der Ersatzkassen).
 - b) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:
4 Nach § 194 Abs. 1 Satz 2 RVO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 10 des Kostendämpfungs-Ergänzungsgesetzes – KVEG – vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1578) werden Fahrkosten nur übernommen, soweit sie je einfache Fahrt mehr als fünf Deutsche Mark betragen. Der Eigenanteil von fünf Deutschen Mark je einfache Fahrt ändert an der Zuordnung der Fahrkosten als Sachleistung nach Nummer 3 Abs. 3 BhV nichts. Aus diesem Grund scheidet auch die Möglichkeit aus, lediglich den Eigenanteil als beihilfefähig anzuerkennen.
3. Abschnitt I „Zu Nummer 3 Abs. 4 BhV“ wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
Erhält ein Beihilfeberechtigter, ein nicht getrennt lebender Ehegatte oder ein minderjähriges unverheiratetes Kind eines Beihilfeberechtigten in einem Beihilfefall zunächst Sozialhilfe, kann der Träger der Sozialhilfe durch schriftliche Anzeige an die Festsetzungsstelle den Übergang des Beihilfeanspruchs auf sich bewirken (§ 90 BSHG).
 - bb) In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Worten „Sozialhilfe ein“ das Wort „anderer“ eingefügt.
 - b) Es werden folgende Nummern 8 und 9 angefügt:
 - 8 Durch Artikel 10 des 2. HStruktG ist § 8 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Studenten (Zuschußgewährung) mit Beginn des Sommersemesters 1982 aufgehoben worden. Nummer 3 Abs. 4 Satz 2 BhV ist damit gegenstandslos.
 - 9 Ab 1. 1. 1982 ist nach § 205 Abs. 4 Satz 2 RVO in den Fällen, in denen ein Anspruch auf Familienhilfe gegen mehrere Kassen oder eine Krankenkasse mehrfach begründet ist, die Krankenkasse des Versicherten leistungspflichtig, für den im letzten Monat vor Eintritt

des Leistungsfalles der höhere Beitrag zu entrichten war. Damit ist beihilferechtlich der bisherige vorrangige Anspruch aus der Pflichtversicherung nicht mehr gegeben; es ist vor Festsetzung der Beihilfe festzustellen, ob die Beihilfe unter Beachtung der Nummer 3 Abs. 4 Satz 1 oder Nummer 3 Abs. 4 Satz 3 Ziffer 1 BhV zu gewähren ist.

- 4. In Abschnitt I „Zu Nummer 4 Ziffer 1 BhV“ erhält Buchstabe u folgende Fassung:

u) **Sauerstoff-Mehrschritt-Therapie nach Prof. Dr. v. Ardenne**

Die Sauerstoff-Mehrschritt-Therapie nach Prof. Dr. v. Ardenne ist wissenschaftlich nicht allgemein anerkannt. Die Beihilfefähigkeit entsprechender Aufwendungen wird ausgeschlossen.

- 5. In Abschnitt I wird nach „Zu Nummer 4 Ziff. 2 BhV“ eingefügt:

Zu Nummer 4 Ziffer 4 BhV:

Die Voraussetzungen der Nummer 4 Ziffer 4 BhV können auch dann gegeben sein, wenn pflegebedürftige Personen in Tagespflegeheimen untergebracht werden. Voraussetzung ist jedoch, daß die Unterbringung in konzeptionierten Heimen oder – falls diese Voraussetzung fehlt – in solchen Heimen erfolgt, die nach einer Bestätigung der zuständigen Gesundheits- oder Sozialbehörde geeignet sind, durch das vorhandene Personal (Ärzte, Pfleger) die erforderliche Pflege zu gewährleisten. Voraussetzung ist ferner eine ärztliche Bescheinigung, durch die die krankheitsbedingte notwendige Unterbringung in einem Tagespflegeheim anstelle einer sonst erforderlichen Berufspflegekraft bescheinigt wird.

Als beihilfefähig können die Pflegekosten einschließlich der Fahrkosten bis zur Höhe der Kosten einer Berufspflegekraft anerkannt werden. Soweit das Tagespflegeheim einen Pauschalsatz in Rechnung stellt und die Aufwendungen für die Pflege nicht gesondert angibt, sind 50 v. H. des Kostensatzes als Pflegekosten beihilfefähig.

- 6. In Abschnitt I „Zu Nummer 4 Ziffer 8 BhV“ Absatz 5 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

Betten- oder Platzgeld kann jedoch dann als beihilfefähig anerkannt werden, wenn es für kurzzeitige und unvorhergesehene Unterbrechungen durch Krankheit während der Wochentage Montag bis Freitag geltend gemacht wird.

- 7. In Abschnitt I „Zu Nummer 8 BhV“ wird folgende Nummer 2 eingefügt; die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 3 bis 5:

2. Nach § 182 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d in Verb. mit § 182 c RVO i. d. F. des Artikels 1 Nr. 2 und 5 des Kostendämpfungs-Ergänzungsgesetzes – KVEG – vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1578) gewährt die gesetzliche Krankenversicherung ab 1. 1. 1982 bei der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen die zahnärztliche Behandlung (Zahnarztthonorar) als Sachleistung, während die Kosten für zahntechnische Leistungen (Material- und Laborkosten) – unbeschadet des veränderten v. H.-Satzes – wie bisher bezuschußt werden. Beihilferechtlich ist folgendes zu beachten:

2.1 Die gesamten Aufwendungen (Zahnarztthonorar und Material- und Laborkosten) sind weiterhin nur im Rahmen der Nummer 8 Abs. 2 BhV beihilfefähig. Der in die Begrenzung nach Nummer 8 Abs. 2 BhV einzubeziehende Geldwert der Sachleistungen für das Zahnarztthonorar ist dem Versicherten vom Zahnarzt nach § 182 c Abs. 4 RVO mitzuteilen.

2.2 Da die Behandlungskosten (Zahnarztthonorar) als Sachleistung erbracht werden, sind diese Aufwendungen gem. Nummer 3 Abs. 3 BhV nicht beihilfefähig. Sie sind nach Feststellung des beihilfefähigen Höchstbetrages (vgl. Nr. 2.1) wieder abzusetzen. Dies gilt auch bei freiwilliger Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung.

- 2.3 Bei freiwilliger Versicherung sind die danach verbleibenden Aufwendungen ohne Berücksichtigung des für die zahntechnischen Leistungen gewährten Zuschusses der gesetzlichen Krankenversicherung beihilfefähig (Nummer 3 Abs. 4 Satz 3 Ziff. 1 BhV).
- 2.4 In den Fällen der Nummer 3 Abs. 4 Satz 1 BhV ist auch der Zuschuß der Krankenversicherung zu den Labor- und Materialkosten von den beihilfefähigen Aufwendungen abzusetzen.
- 2.5 Nehmen freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung privatärztliche Behandlung in Anspruch, bleiben wie bisher die Aufwendungen für die zahnärztliche Behandlung dann beihilfefähig, wenn die darauf entfallende Leistung der Krankenkasse die entstandenen Kosten nicht voll deckt, insoweit also weder eine Sachleistung noch ein Sachleistungssurrogat vorliegt.
- 2.6 Beispiele
- a) Bei Behandlung auf Krankenschein:
Die Gesamtaufwendungen betragen 1000,- DM, davon entfallen auf zahnärztliche Behandlung (Honorar) 400,- DM und auf zahntechnische Leistungen (Material- und Laborkosten) 600,- DM.
Die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung betragen 760,- DM (400,- DM als Sachleistung für zahnärztliche Behandlung, 360,- DM als Zuschuß für zahntechnische Leistungen).
Nach Nummer 8 Abs. 2 BhV sind beihilfefähig
800,- DM
Davon sind gem. Nummer 3 Abs. 3 BhV
400,- DM
abzusetzen. Aus dem verbleibenden Betrag von 400,- DM errechnet sich in den Fällen der Nummer 3 Abs. 4 Satz 3 Ziff. 1 BhV die Beihilfe.
In den Fällen der Nummer 3 Abs. 4 Satz 1 BhV ist auch der Zuschuß in Höhe von 360,- DM abzusetzen, so daß 40,- DM beihilfefähige Aufwendungen verbleiben.
- b) Bei privatärztlicher Behandlung unter Kostenerstattung:
Die Gesamtaufwendungen betragen 1200,- DM, davon entfallen 600,- DM auf das Zahnarzt Honorar und 600,- DM auf zahntechnische Leistungen. Die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung sind so hoch wie im Beispielfall a. Beihilfefähig ist gem. Nummer 8 Abs. 2 BhV der Betrag von 800,- DM.
Bei einer freiwilligen Mitgliedschaft im Sinne der Nummer 3 Abs. 4 Satz 3 Ziff. 1 BhV hat die Krankenkasse zum Zahnarzt Honorar anstelle der Sachleistung eine Kostenerstattung in Höhe von 400,- DM gewährt und zu den Material- und Laborkosten einen Zuschuß geleistet, so daß Nummer 3 Abs. 3 BhV nicht einschlägig ist. Beihilfefähig ist der Betrag von 800,- DM.
In den Fällen des Beispiels a Absatz 4 sind die gesamten Leistungen der Krankenversicherung auf die nach Nummer 8 Abs. 2 BhV beihilfefähigen Aufwendungen anzurechnen. Beihilfefähig ist somit wie im Beispielfall a der Betrag von 40,- DM.
8. In Abschnitt I „Zu Nummer 13 Abs. 2 BhV“ erhält die Nummer 2.3 folgende Fassung:
2.3 In den Fällen zu 2.1 bis 2.2.2 ist der Bemessungssatz nach Nummer 13 Abs. 5 BhV um 10 v. H. zu erhöhen (vgl. zu Nummer 13 Abs. 5 BhV Nr. 4).
9. Abschnitt I „Zu Nummer 13 Abs. 5 BhV“ wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 3 werden
aa) in Satz 1 und in Satz 2 jeweils die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Satz 3“ ersetzt,
bb) in Satz 1 das Komma hinter dem Wort „haben“ durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.
b) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:
4 Durch die Änderungen der Reichsversicherungsordnung in Artikel 2 des Gesetzes über die Anpassung der Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahre 1982 – RAG 1982 – vom 1. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1205) werden u.a. Versorgungsempfänger, die in der Krankenversicherung der Rentner pflichtversichert sind, ab 1. 1. 1983 von der Beitragspflicht zur Krankenversicherung erfaßt. Hierbei werden die Versorgungsbezüge bis zur Beitragsbemessungsgrenze zur Beitragszahlung (halber Beitragssatz) herangezogen.
Damit besteht für diese Personen ab 1. 1. 1983 keine beitragsfreie Krankenfürsorge mehr. Dies hat beihilferechtlich zur Folge, daß den in der Krankenversicherung der Rentner pflichtversicherten Versorgungsempfängern nunmehr der Bemessungssatzzuschlag von 10 Prozent bzw. weiteren 5 Prozent nach Nummer 13 Abs. 5 Satz 1 und 2 BhV zusteht.
In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, daß
– Nummer 3 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 BhV aufgrund der Pflichtversicherung weiterhin Anwendung findet,
– der Zuschuß nach § 1304e Abs. 1 Nr. 1 RVO in der Fassung des Artikels 2 Nr. 30 RAG 1982 bzw. nach § 83e Abs. 1 Nr. 1 AVG in der Fassung des Artikels 3 Nr. 6 RAG 1982, der nur in der gesetzlichen Krankenversicherung Pflichtversicherten gewährt wird, nicht zur Kürzung des Bemessungssatzes nach Nummer 13 Abs. 2 BhV führt.
10. In Abschnitt I „Zu Nummer 14 Abs. 8 BhV“ erhält der Absatz 1 folgende Fassung:
Bei stationärer Krankenhausbehandlung und bei Dialysebehandlung kann auf Antrag des Beihilfberechtigten ein Abschlag auch unmittelbar an das Krankenhaus bzw. an die Dialyse-Institution überwiesen werden.
– MBl. NW. 1983 S. 885.

2127

Todesbescheinigung

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 21. 4. 1983 – V B 1 – 0261.1

Nr. 5 meines RdErl. v. 22. 10. 1975 (SMBI. NW. 2127) wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1, letzter Satz, werden die Wörter „unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht“ gestrichen.
- Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
Die Übermittlung von Daten aus Todesbescheinigungen an Dritte ist zulässig, soweit ein Gesetz sie erlaubt. Eine solche gesetzliche Ausnahme liegt vor bei Auskünften, die in Amtshilfe den in § 21 bis 24 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Allgemeiner Teil – vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450), aufgeführten Körperschaften, Anstalten und Behörden auf Ersuchen erteilt werden, soweit diese Leistungsträger die im vertraulichen Teil enthaltenen Angaben über die Todesursache zur Erfüllung der ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben kennen müssen.
Darüber hinaus ist die Übermittlung von personenbezogenen Daten aus Todesbescheinigungen an Dritte im Hinblick auf den über den Tod hinaus fortwirkenden Persönlichkeitsschutz nur dann zulässig, wenn die nächsten Angehörigen ihr Einverständnis erteilt haben oder im Falle einer wissenschaftlichen Auswertung das Forschungsinteresse das Recht des Verstorbenen auf Schutz seiner Persönlichkeit überwiegt. Kann der Zweck einer wissenschaftlichen Auswertung durch anonymisierte Datenübermittlung erreicht werden, so

ist die Übermittlung von Identitätsangaben unzulässig. Von der Herausgabe der Original-Todesbescheinigungen ist grundsätzlich abzusehen.

– MBl. NW. 1983 S. 887.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
Arbeitskreis zentraler Jugendverbände**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 27. 4. 1983 – IV B 2 – 6113/L

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469) i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1981 (GV. NW. S. 176), – SGV. NW. 216 – öffentlich anerkannt:

Arbeitskreis zentraler Jugendverbände e. V.,
Sitz Langenfeld
(am 27. 4. 1983)

– MBl. NW. 1983 S. 888.

224

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über den Beitritt der Stadt Schwerte (Kreis Unna)
zum Kultursekretariat Gütersloh**

Bek. d. Kultusministers v. 21. 4. 1983 –
IV A 3 – 30 – 1 – 690/83

Nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Beitritt der Stadt Schwerte (Kreis Unna) zum Kultursekretariat Gütersloh vom 22. Februar 1983 (ABl. Reg. Dt. S. 49) gebe ich hiermit bekannt.

**Kommunalaufsicht;
hier: Beitritt der Stadt Schwerte
zu dem Kultursekretariat in Gütersloh**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über den Beitritt der Stadt Schwerte
zu dem Sekretariat für kulturelle Zusammenarbeit
nichttheatertragender Städte und Gemeinden
in Nordrhein-Westfalen, Sitz: Gütersloh
(im folgenden Kultursekretariat genannt)
Vom 1. Februar 1983

Gemäß § 23 Abs. 1, 2. Halbsatz des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621 / SGV. NW. 202) und § 6 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung des Kultursekretariats Gütersloh vom 9. April 1981 (ABl. Reg. Dt. S. 153) schließen die Mitglieder des Kultursekretariats – vertreten durch die Stadt Gütersloh – und die Stadt Schwerte, Kreis Unna, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Die Stadt Schwerte tritt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung des Kultursekretariats Gütersloh vom 9. April 1981 (ABl. Reg. Dt. S. 153) bei.

§ 2

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Arnsberg, Köln und Münster nachrichtlich bekanntgemacht.

§ 3

Die Stadt Schwerte trägt die von ihr zu zahlende Umlage für das Haushaltsjahr 1983 in voller Höhe.

Gütersloh, den 1. Februar 1983

Stadt Gütersloh

Dr. Wixforth
Stadtdirektor

Ochs
Kulturdezernent

Schwerte, den 1. Februar 1983

Stadt Schwerte

Schmerbeck
Stadtdirektor

Boos
1. Beigeordneter

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 1. Februar 1983 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621 / SGV. NW. 202) genehmigt.

Detmold, den 22. Februar 1983
31.1304(2)

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Botschen

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 1. Februar 1983 und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621 / SGV. NW. 202) bekanntgemacht.

Detmold, den 22. Februar 1983
31.1304(2)

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Botschen

– MBl. NW. 1983 S. 888.

2322

**Vergütung
der Prüfer für Baustatik
und der Prüferingenieure für Baustatik
im Baugenehmigungsverfahren**

RdErl. d. Ministers für Landes- u. Stadtentwicklung
v. 8. 4. 1983 – V A 1538/539

1 Rechtsgrundlagen, Kostenschuldner

1.1 Den Prüfern für Baustatik und den Prüferingenieuren für Baustatik können von den Bauaufsichtsbehörden auf Grund der Verordnung über die bautechnische Prüfung von Bauvorhaben – PrüfVO – vom 19. Juli 1962 (GV. NW. S. 470), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Mai 1969 (GV. NW. S. 281), – SGV. NW. 2322 – bestimmte Prüfaufgaben übertragen werden. Nach Tarifstelle 2.3.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung sind neben den Gebühren zu den Tarifstellen 2.1.1 bis 2.1.3 die für die Inanspruchnahme eines Prüfers für Baustatik oder eines Prüferingenieurs für Baustatik festgesetzten Vergütungen als Auslagen zu erheben, wenn der Standsicherheitsnachweis durch ein Prüfamt oder einen Prüferingenieur geprüft worden ist.

1.2 Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 1977 (GV. NW. S. 354), – SGV. NW. 2011 – ist der Bauherr als Gebührenschuldner der Baugenehmigungsbehörde zum Ersatz der notwendigen Auslagen verpflichtet. Die Baugenehmigungsbehörde dagegen ist Kostenschuldner der von ihr beauftragten Stelle; sie bleibt dies auch dann, wenn sie zur Verfahrensvereinfachung die unmittelbare Abrechnung der Kosten zwischen dem Bauherrn und dem Prüfer

oder dem Prüflingenieur gestattet. Die Rechnung des Prüfamtes oder des Prüflingenieurs muß daher in jedem Fall auf den Namen der Behörde ausgestellt werden, die den Prüfantrag erteilt hat (vgl. Nr. 5.1). Zur Vermeidung von Nachteilen bei Zahlungsunfähigkeit des Bauherrn empfiehlt es sich für die Baugenehmigungsbehörde, rechtzeitig vom Bauherrn ausreichende Kostenvorschüsse oder Sicherheitsleistungen zu verlangen (§ 16 GebG NW).

2 Regelung der Vergütung

- 2.1 Die Prüfamter für Baustatik erhalten für die Prüfung der bautechnischen Nachweise eine Vergütung nach dem zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung gehörenden Allgemeinen Gebührentarif.
- 2.2 Die Prüflingenieure für Baustatik erhalten für die Prüfung der bautechnischen Nachweise eine Vergütung nach Maßgabe des zu diesem RdErl. gehörenden Vergütungstarifs (Anlage 1), der Klasseneinteilung (Anlage 2) und der Tafel der Vergütungssätze (Anlage 3).

Anlagen
1 bis 3

3 Berechnung der Vergütung

- 3.1 Die Vergütung ist außer in den Fällen der Tarifstelle 2.1.6.10 stets nach der Rohbausumme zu berechnen. Der Berechnungsmodus für den vollen Vergütungsanteil nach der Tarifstelle 2.1.6.1 ist in Tarifstelle 2.1.6.6 geregelt; dieser Vergütungsanteil bildet auch die Basis für die Berechnung der Vergütungsanteile nach den übrigen Tarifstellen.
- 3.2 Für die Berechnung der Rohbausumme gilt die Tarifstelle 2.4.1. Bei Umbauten gehören auch die Kosten der Abbrucharbeiten zu der Rohbausumme. Einsparungen durch Eigenleistungen oder Vergünstigungen sind nicht zu berücksichtigen. Nicht berechnet werden die Kosten des Grunderwerbs, die Gebühren und sonstigen Nebenkosten sowie sonstige durch besondere Verhältnisse entstehende Mehrkosten.
- 3.3 In den Vergütungsanteilen ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten. Es ist zulässig, die Mehrwertsteuer neben der Gesamtsumme der Vergütung besonders

auszuweisen, wenngleich sie nicht als Vorsteuer beim Bauherrn abziehbar ist.

4 Nebenkosten

- 4.1 Neben der Vergütung können für notwendige Reisen Reisekosten nach der Reisekostenstufe B des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. März 1982 (GV. NW. S. 152), – SGV. NW. 20320 – in Rechnung gestellt werden. Für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges können abweichend von § 6 Abs. 1 LRKG die Sätze nach § 7 der Kraftfahrzeugverordnung vom 31. Mai 1968 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. März 1982 (GV. NW. S. 152), – SGV. NW. 20320 – als gerechtfertigt anerkannt werden. Fahr- und Wartezeiten werden nach dem Zeitaufwand (65,- DM je Stunde) vergütet.
- 4.2 Sonstige Nebenkosten dürfen nur erstattet werden, wenn der Prüflingenieur dies vorher beantragt und die untere Bauaufsichtsbehörde dem Antrag zugestimmt hat.

5 Prüfauftrag

- 5.1 Die Prüfamter und Prüflingenieure erhalten den Prüfauftrag von der für die Erteilung der Baugenehmigung zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde (§ 1 Abs. 1 und 2 PrüflingVO). Diese teilt dem Prüfamte oder dem Prüflingenieur im Prüfauftrag die Rohbausumme und die für die Berechnung der Vergütung anzuwendende Klasse mit. Sie unterrichtet den Bauherrn mit einer Durchschrift des Prüfauftrages über die voraussichtliche Höhe der Vergütung. Das Prüfamte oder der Prüflingenieur kann bis zur Schlußabrechnung die Berichtigung der Rohbausumme und der Klasse beantragen.
- 5.2 Im Prüfauftrag ist zu vereinbaren, daß sich die Vergütung nach diesem RdErl. richtet.
- 6 Dieser RdErl. tritt am 1. 6. 1983 in Kraft. Gleichzeitig tritt der RdErl. d. Innenministers v. 23. 4. 1976 (SMBI. NW. 2322) außer Kraft.

Vergütungstarif
für die Prüfung von statischen Berechnungen und anderen bautechnischen Nachweisen
durch Prüflingenleure für Baustatik

Tarifstelle	Gegenstand	Vergütung DM
2.1.6.1	für die Prüfung der statischen Berechnungen	$\frac{1}{1}$ der Vergütung nach Tarifstelle 2.1.6.6
2.1.6.2	für die Prüfung von Konstruktionszeichnungen in statischer und konstruktiver Hinsicht	$\frac{1}{2}$ der Vergütung nach Tarifstelle 2.1.6.1
2.1.6.3	für die Prüfung der bautechnischen Nachweise des Schallschutzes	$\frac{1}{20}$ der Vergütung nach Tarifstelle 2.1.6.1
2.1.6.4	für die Prüfung von Nachträgen zu den Berechnungen infolge von Änderungen oder Fehlern	Vergütung nach Tarifstelle 2.1.6.1 multipliziert mit dem Verhältnis des Umfanges der Nachtragsberechnung zum Umfang der Hauptberechnung
	jedoch mindestens	10
2.1.6.5	für die Prüfung von Nachträgen zu den Konstruktionszeichnungen nach Tarifstelle 2.1.6.2	Vergütung nach Tarifstelle 2.1.6.2 multipliziert mit dem Verhältnis des Umfanges der Nachtragskonstruktionszeichnungen (Prüfungsaufwand) zum Umfang der Hauptkonstruktionszeichnungen
	jedoch mindestens	10
2.1.6.6	a) Die Vergütungen werden in Tausendstel der Rohbausumme berechnet, soweit sie nicht nach dem Zeitaufwand nach Tarifstelle 2.1.6.10 zu vergüten sind. Die Rohbausumme ist mit mindestens 10000 DM anzusetzen; im übrigen gilt Tarifstelle 2.4.1 b) Die volle Vergütung ergibt sich entsprechend der Klasseneinteilung nach Anlage 2 aus der Tafel der Vergütungssätze nach Anlage 3. Für Zwischenstufen der Rohbausumme ist der Vergütungssatz durch Interpolation (geradlinig) zu ermitteln. Eine Interpolation zwischen den Vergütungssätzen verschiedener Klassen ist nicht zulässig.	
2.1.6.7	Für die bautechnische Prüfung statisch und konstruktiv außergewöhnlich schwieriger Tragwerke, wie a) räumliche Stabwerke und statisch unbestimmte räumliche Fachwerke, b) Flächentragwerke (Platten, Scheiben, Faltwerke, Schalen) nach der Elastizitätstheorie, c) schiefwinkelige, gekrümmte oder bewegliche Brücken sowie Brücken mit Hohlkästen, Trägerrosten, orthotropen Platten und Hängebrücken, d) statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern, e) Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatistischer Untersuchungen zuverlässig beurteilt werden können, f) Tragwerke mit schwierigen Stabilitäts- und Schwingungsuntersuchungen, für die es keine technischen Baubestimmungen gibt, g) Tragwerke, bei denen mehrere Schwierigkeitsmerkmale der Klasse III gleichzeitig auftreten, wenn sich dadurch die Prüfleistung wesentlich erhöht, wird ein Zuschlag in Höhe von 25 v. H. zu den Vergütungssätzen der Klasse III erhoben. Dies gilt in der Regel jedoch nicht für solche Fälle, in denen die Schnittgrößen der unter a) bis g) aufgeführten Tragwerke allgemein anerkannten Tabellenwerken entnommen werden können.	

Tarifstelle	Gegenstand	Vergütung DM
	Entsprechen die Vergütungen nach Tarifstellen 2.1.6.1 und 2.1.6.2 sowie nach den Tarifstellen 2.1.6.4 und 2.1.6.5 bei statisch außergewöhnlich schwierigen Bauten nach Satz 1 nicht dem Umfang oder dem Schwierigkeitsgrad der Leistung, so kann die Vergütung bis auf das Fünffache der um den Zuschlag nach Satz 1 angehobenen Vergütungssätze erhöht werden. Für sicherheitstechnisch besonders bedeutsame Gebäude und Bauteile von Kernkraftwerken kann die Vergütung mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde bis auf das Neunfache erhöht werden.	
2.1.6.8	a) Besteht ein Bauvorhaben aus mehreren baulichen Anlagen, so ist die Vergütung für jede einzelne Anlage getrennt zu ermitteln. Dabei sind die Rohbausumme nach Tarifstelle 2.4.1 und die Klasse der jeweiligen baulichen Anlage zugrunde zu legen. Soweit bauliche Anlagen der gleichen Klasse angehören, sind jedoch, wenn sie im übrigen weitgehend vergleichbar, insbesondere positionsweise übereinstimmend sind und die Bauvorlagen zusammen zur Prüfung vorliegen, die Rohbausummen dieser baulichen Anlage zusammenzufassen; die Vergütung ist danach wie für eine bauliche Anlage zu ermitteln. b) Besteht eine bauliche Anlage aus Bauteilen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad, so ist sie unter Berücksichtigung des Leistungsumfanges angemessen einzustufen.	
2.1.6.9	a) Besteht ein Bauvorhaben aus mehreren baulichen Anlagen mit gleichen Standsicherheitsnachweisen und gleichen bautechnischen Nachweisen des Schall- und Wärmeschutzes, so ermäßigen sich die Vergütungen nach Tarifstellen 2.1.6.1, 2.1.6.2 und 2.1.6.3 sowie 2.1.6.7 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf ein Zehntel. b) Besteht die zu prüfende bauliche Anlage aus gleichartigen Abschnitten, für welche der gleiche Standsicherheitsnachweis gelten soll, so sind die Vergütungen nach Tarifstelle 2.1.6 für die Prüfung des zweiten und jedes weiteren Abschnittes auf je die Hälfte zu ermäßigen. Für nur gleichartige Deckenfelder, Stützenreihen oder Binder derselben baulichen Anlage sind Ermäßigungen nicht zulässig.	
2.1.6.10	Nach dem Zeitaufwand werden vergütet: a) Leistungen nach Tarifstellen 2.1.6.1 und 2.1.6.2, die durch Rohbausummen nicht zu erfassende bauliche Anlagen oder Bauteile zum Gegenstand haben, b) die Mitwirkung eines Prüfenieurs für Baustatik bei der bauaufsichtlichen Überwachung der Rohbauarbeiten oder bei den Abnahmen eines Bauvorhabens in statisch-konstruktiver Hinsicht. Bei der Berechnung der Vergütung ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird, und zwar je angefangene Stunde	65
	mindestens	65
2.4.1	Soweit die Gebühren nach der Rohbausumme berechnet werden, sind im Zeitpunkt der Genehmigung die Kosten zugrunde zu legen, die für die Herstellung aller bis zur Rohbauabnahme fertigzustellenden Arbeiten und Lieferungen einschließlich der Gründung und der Erdausschachtungsarbeiten nach ortsüblichen Baustoffpreisen und Löhnen erforderlich sind. Für Hochbauten ist die Rohsumme auf der Grundlage des Brutto-Rauminhaltes des Gebäudes und des zum Zeitpunkt der Genehmigung ortsüblichen Raummeterpreises für den Rohbau von Gebäuden vergleichbarer Art und Bauausführung zu berechnen. Die Rohbausumme ist jeweils auf volle 1000 DM aufzurunden.	

Anlage 2**Klasseneinteilung
zu Tarifstelle 2.1.6.6b****Klasse I**

1. Einfache innerlich und äußerlich statisch bestimmte ebene Tragwerke geringer Abmessungen in gebräuchlichen Bauarten insbesondere des Holz-, Stahl-, Beton-, Stahlbeton- und Mauerwerkbaues, ohne Vorspannung und Verbundkonstruktion, mit ruhender Belastung, bei denen es nicht erforderlich ist, den Einfluß von Formänderungen zu berücksichtigen oder den rechnerischen Nachweis der Aussteifung zu führen.
2. Einachsige gespannte durchlaufende massive Decken mit gleichen oder annähernd gleichen Stützweiten und kreuzweise bewehrte Einfelddecken ohne Durchlaufwirkung mit ruhender Belastung, soweit ihre Schnittgrößen aus gebräuchlichen Tabellen unmittelbar entnommen werden können.
3. Einfache Flächen Gründungen geringer Abmessungen sowie einfache Erd- und Grundbauten, für die nach den eingeführten technischen Baubestimmungen keine Baugrunduntersuchungen, sowie Setzungs-, Grundbruch- oder Geländebruchuntersuchungen erforderlich sind.

Beispiele:

einfache statisch bestimmte Dach- und Fachwerkbinder, gemauerte Schornsteine einfacher Art ohne größere Querschnittsschwächungen,
Gebäude bis zu 4 Geschossen (einschließlich Kellergerüst) mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden und aussteifenden Wänden und mit einachsigen gespannten Deckenplatten,
einfache Durchlässe,
Stütz- und Futtermauern einfacher Art.

Klasse II

1. Schwierigere statisch bestimmte und einfache statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten insbesondere des Holz-, Stahl-, Beton-, Stahlbeton- und Mauerwerkbaues ohne Vorspannung, soweit sie nicht entsprechend ihrer Schwierigkeitsmerkmale in eine der anderen Klassen einzureihen sind.
2. Flächen Gründungen, soweit sie nicht entsprechend ihrer Schwierigkeitsmerkmale in eine andere Klasse fallen und einfache ebene Pfahlrostgründungen.
3. In Klasse III aufgeführte Fälle, in denen die Schnittgrößen allgemein anerkannten Tabellenwerken entnommen werden können.

Beispiele:

Schwierigere statisch bestimmte oder einfache statisch unbestimmte Dach- und Deckenkonstruktionen,
einfache Verbundkonstruktionen des Hochbaues ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden (Trägergruppe I nach DIN 4239),
Gebäude mit unregelmäßiger Aufteilung oder mit Abfangung der tragenden und aussteifenden Wände,
einfache ausgesteifte Gerippebauten,
eingeschossige Hallen normaler Bauart (auch mit Kranbahnen), ohne Berücksichtigung von Temperatureinflüssen, für die jedoch ein Nachweis der Aussteifung zu führen ist,
Behälter einfacher Konstruktion,
einfache Mastabspannungen, bei denen der Seildurchhang vernachlässigt werden kann,
gerade, äußerlich und innerlich statisch bestimmte Brücken.

Klasse III

(vergl. auch Klasse II Abschnitt 3)

1. Statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten insbesondere des Holz-, Stahl-, Beton-, Stahlbeton- und Mauerwerkbaues, für deren Standsicherheits- und Festigkeitsnachweis schwer zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind, wie insbesondere bei vielfach statisch unbestimmten Systemen,

- räumlichen Gleichgewichtszuständen,
Spannungs- und Schnittgrößenumlagerungen infolge zeitabhängiger Einwirkungen wie Kriechen und Schwinden oder infolge von Temperatureinflüssen,
dynamischen Einwirkungen,
Auswirkungen von Setzungen des Baugrundes auf das Tragverhalten,
Einwirkung von Vorspannkraften.
2. Schwierige, statisch unbestimmte Flächen Gründungen; schwierige ebene oder räumliche Pfahlgründungen; künstliche Gründungen, Unterfahrungen, Tunnelbauten.
 3. Einfache Stabilitäts- und Schwingungsuntersuchungen (DIN 4114).
 4. Tragwerke geringeren Schwierigkeitsgrades, bei denen eine große Zahl von Lastfällen oder von Bau- oder Montagezuständen zu berücksichtigen ist.

Beispiele:

Rahmen- und Gerippebauten,
Hochhäuser, die besondere Anforderungen bezüglich der Sicherung ausreichender Stabilität und Aussteifung stellen.
Bauwerke, bei denen Aussteifung und Stabilität durch Zusammenwirken von Fertigteilen sichergestellt und nachgewiesen werden muß,
räumliche statisch bestimmte Fachwerke,
einfache Faltwerke (Balkentheorie),
Behälter und Silos schwierigerer Konstruktion (auch als einfachere Rotationsschalen),
Trägerroste, Hohlkästen und orthotrope Platten des Hochbaues,
innerlich oder äußerlich statisch unbestimmte Brücken,
Maste und Türme ohne Schwingungsuntersuchungen,
Maschinenfundamente mit Schwingungsuntersuchungen (DIN 4024 bzw. DIN 4025),
Verbundkonstruktionen, soweit sie nicht in Klasse II fallen.

Anlage 3**Tafel der Vergütungssätze
zu Tarifstelle 2.1.6.6b**

Rohbausumme	Tausendstel der Rohbausumme		
	Kl. I	Kl. II	Kl. III
bis 10 000 DM	9,17	13,76	18,36
20 000 DM	8,21	12,05	15,99
30 000 DM	7,69	11,14	14,63
40 000 DM	7,28	10,52	13,76
50 000 DM	7,00	10,09	13,19
60 000 DM	6,72	9,78	12,73
70 000 DM	6,49	9,44	12,39
80 000 DM	6,30	9,17	12,05
90 000 DM	6,14	8,92	11,76
100 000 DM	6,03	8,71	11,47
150 000 DM	5,51	7,91	10,44
200 000 DM	5,10	7,37	9,84
300 000 DM	4,64	6,62	8,60
400 000 DM	4,36	6,09	7,85
500 000 DM	4,30	5,84	7,39
600 000 DM	4,19	5,68	7,16
700 000 DM	4,13	5,53	6,93
800 000 DM	4,08	5,45	6,82
900 000 DM	4,06	5,40	6,73
1 000 000 DM	4,02	5,34	6,66
2 000 000 DM	3,91	4,87	5,96
3 000 000 DM	3,78	4,52	5,40
4 000 000 DM	3,66	4,30	4,94
7 000 000 DM	3,43	3,89	4,35
10 000 000 DM	3,10	3,43	3,78
20 000 000 DM	2,64	2,98	3,33
30 000 000 DM	2,41	2,75	3,10
40 000 000 DM	2,30	2,64	2,98
50 000 000 DM	2,24	2,57	2,93
u. darüber			

In diesen Vergütungssätzen ist die Mehrwertsteuer nicht erhalten.

7831

Melde- und Berichtswesen auf dem Gebiete des Tierseuchenrechts

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten
v. 6. 4. 1983 – I C 2 – 2020 – 1211

Inhaltsverzeichnis

- 1 Allgemeines
 - 2 Meldung bei Erstausrüchen anzeigepflichtiger Tierseuchen
 - 3 Periodische Meldungen über anzeigepflichtige Tierseuchen
 - 4 Zusammenstellungen über meldepflichtige Tierkrankheiten
 - 5 Sperrgebiete, Beobachtungsgebiete o. ä.
 - 6 Transport von seuchenkranken, seuchenverdächtigen oder ansteckungsverdächtigen Tieren
 - 7 Verbringen von Fleisch, das auf Grund tierseuchenrechtlicher Vorschriften behandelt werden soll
 - 8 Zoonosen
 - 9 Unterrichtung der Bevölkerung
 - 10 Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Tierseuchengesetz
 - 11 Besondere Meldungen und Berichte
 - 12 Lageberichte
 - 13 Inkrafttreten
 - 14 Aufhebungen und Änderungen
-
- 1 Allgemeines
Die Melde- und Berichtspflichten nach den folgenden Bestimmungen obliegen den Veterinärämtern (§ 2 Abs. 1 Satz 3 AGVG-NW). Ist ein Veterinäramt für mehrere Kreise oder kreisfreie Städte zuständig, ist für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt gesondert zu berichten bzw. gesondert zu melden.
 - 2 Meldung bei Erstausrüchen anzeigepflichtiger Tierseuchen
 - 2.1 Bei Erstausrüchen von anzeigepflichtigen Tierseuchen berichten die Kreise und kreisfreien Städte unverzüglich
 - dem Regierungspräsidenten
 - den angrenzenden Kreisen und kreisfreien Städten und
 - unmittelbar dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Düsseldorf.
 Im Falle des Erstausrüchens von ansteckender Blutarmut der Einhufer, Beschälseuche und Rotz ist außerdem das Landgestüt in Warendorf zu unterrichten.
 - 2.2 Die Meldungen nach Nummer 2.1 müssen folgende Angaben enthalten:
 - Name der Tierseuche
 - Seuchengehöft (Name und Anschrift des Besitzers, Gemeinde, Kreis, Regierungsbezirk)
 - Datum der Seuchenfeststellung
 - Anzahl der empfänglichen Tiere (nach Tierarten)
 - Anzahl der erkrankten Tiere (nach Tierarten)
 - Anzahl der verendeten Tiere (nach Tierarten)
 - Einschleppungsursache (soweit sie zu ermitteln ist).
 - 2.3 Der Erstausrüch von Europäischer Schweinepest ist dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Grund internationaler Melde-Verpflichtungen telefonisch zu melden. Das gleiche gilt bis zu einer jeweiligen anderslautenden Weisung für jeden weiteren Fall eines Seuchenausbruchs. Die Meldung ist unverzüglich fernschriftlich zu bestätigen.

- 2.4 Die Meldungen nach Nummer 2.3 müssen folgende Angaben enthalten:
 - Seuchengehöft (Name und Anschrift des Besitzers Gemeinde, Kreis, Regierungsbezirk)
 - Datum der Seuchenfeststellung
 - Entfernung zu der nächstgelegenen Schweinehaltung
 - Anzahl der Schweine im verseuchten Bestand (getrennt nach Ebern, Sauen, Mastschweinen, Ferkeln)
 - Anzahl der an Schweinepest erkrankten Schweine
 - Anzahl der getöteten Schweine
 - Datum des ersten Verdachts
 - Diagnose-Methoden (klinisch, pathologisch-anatomisch, serologisch, Virus-Antigen-Nachweis)
 - Einschleppungsursache (soweit sie zu ermitteln ist)
 - Datum der Tötung der Schweine (wenn nicht alle Schweine getötet werden, vorgesehener Zeitraum bis zur Schlachtung der übrigen Schweine).
- 3 Periodische Meldungen über anzeigepflichtige Tierseuchen
 - 3.1 Die Veterinärämter melden dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS) in Düsseldorf die anzeigepflichtigen Tierseuchen auf einem Vordruck nach dem Muster der Anlage 1 (Meldung anzeigepflichtiger Tierseuchen) für die Zeiträume 1. bis 15. und 16. bis Ende des Monats jeweils unmittelbar nach Ablauf der Berichtsfrist. Ein Mehrstück der Meldung ist den angrenzenden Kreisen bzw. kreisfreien Städten in anderen Bundesländern zuzusenden. Fehlanzeige ist bei Meldungen an das LDS erforderlich.
 - 3.2 Bei der Fertigung der Meldung anzeigepflichtiger Tierseuchen sind die Anlagen 2 bis 5 zu beachten.
 - 3.3 Das LDS erstellt aus den übersandten Meldungen anzeigepflichtiger Tierseuchen jeweils halbmonatlich Zusammenstellungen, die folgenden Stellen unmittelbar zugeleitet werden:
 - 3.31 Eine Zusammenstellung mit Ergebnissen des Landes Nordrhein-Westfalen – gegliedert nach Tierseuchen sowie nach Gemeinden, Kreisen/kreisfreien Städten, Regierungsbezirken und Landesteilen – dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Düsseldorf und den Regierungspräsidenten in Nordrhein-Westfalen,
 - 3.32 Eine Zusammenstellung mit Ergebnissen des Landes Nordrhein-Westfalen – gegliedert nach Tierseuchen sowie nach Kreisen/kreisfreien Städten, Regierungsbezirken und Landesteilen – dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Düsseldorf sowie den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern in Nordrhein-Westfalen,
 - 3.33 Eine Zusammenstellung mit Ergebnissen der Kreise/kreisfreien Städte – gegliedert nach Kreisen/kreisfreien Städten und ihren Nachbarkreisen, innerhalb der vorgenannten Kreise/kreisfreien Städte nach Tierseuchen und innerhalb der Tierseuchen nach Gemeinden – den Kreisen und kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen,
 - 3.34 Die Ergebnisse der Zusammenstellung unter 3.32 werden vom LDS gedruckt und unter der Bezeichnung „Tierseuchen in Nordrhein-Westfalen“ monatlich mit den Ergebnissen für beide Monatshälften in dem Statistischen Bericht der Reihe C III 5 veröffentlicht.
 - 3.4 Das LDS klärt Zweifelsfragen unmittelbar mit den Veterinärämtern.
- 4 Zusammenstellungen über meldepflichtige Tierkrankheiten
Die Zusammenstellungen nach § 3 der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten vom 29. April

Anlage 1

Anlagen
2 bis 5

- 1970 (BGBl. I S. 443), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Januar 1981 (BGBl. I S. 132), sind bis zum 5. Januar und 5. Juli jeden Jahres in dreifacher Ausfertigung dem Regierungspräsidenten vorzulegen. Der Regierungspräsident legt mir bis zum 15. Januar und 15. Juli jeden Jahres je zwei dieser Ausfertigungen vor und fügt eine Zusammenstellung für seinen Regierungsbezirk bei.
Fehlanzeige ist erforderlich.
- 5 Sperrgebiete, Beobachtungsgebiete o. ä.
Liegt ein Seuchenherd so, daß auch Gebiete benachbarter Kreise oder kreisfreier Städte in einen zu bildenden Sperrbezirk, in ein zu bildendes Beobachtungsgebiet o. ä. einzubeziehen sind, unterrichtet das Veterinäramt die für diese Gebiete zuständigen Dienststellen.
 - 6 Transport von seuchenkranken, seuchenverdächtigen oder ansteckungsverdächtigen Tieren
 - 6.1 In bestimmten Fällen ist es erforderlich, daß Tiere, die tierseuchenrechtlichen Beschränkungen unterliegen, in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Veterinäramtes verbracht werden (z. B. MKS – verseuchte Klauentiere zur unmittelbaren Schlachtung – § 101 Abs. 1 VATierSG NW –). In diesen Fällen unterrichtet das für den Herkunftsort zuständige Veterinäramt rechtzeitig das Veterinäramt am Empfangsort der Tiere über die Abfahrts- und die vorgesehenen Ankunftszeiten der Tiere. Besondere Auflagen, die im Rahmen der Zulassung zum Verbringen gemacht wurden, sind ebenfalls mitzuteilen. Treffen die Tiere zur vorgesehenen Ankunftszeit nicht am Empfangsort ein und bestehen Anhaltspunkte dafür, daß die Tiere fehlgeleitet worden sind, unterrichtet das für den Empfangsort zuständige Veterinäramt das für den Herkunftsort zuständige Veterinäramt.
 - 6.2 Sofern Tiere mit der Eisenbahn befördert werden sollen, unterrichtet das Veterinäramt die Eisenbahnstation, auf der die Verladung erfolgen soll, über die Erteilung der Erlaubnis zum Transport.
 - 7 Verbringen von Fleisch, das auf Grund tierseuchenrechtlicher Vorschriften behandelt werden soll
Wird Fleisch, das auf Grund tierseuchenrechtlicher Vorschriften behandelt werden soll, in einen Behandlungsbetrieb verbracht, der im Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde liegt, ist diese rechtzeitig vor dem Abgang der Sendung zu unterrichten. Dabei sind der Herkunftsbetrieb, Anzahl oder Gewicht der Tierkörper und der Innereien sowie die erteilten Auflagen mitzuteilen.
 - 8 Zoonosen
Wird bei der amtstierärztlichen Überwachung eine Zoonose festgestellt, ist unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu unterrichten.
 - 9 Unterrichtung der Bevölkerung
 - 9.1 In Fällen von besonderer, den Einzelfall überragender Bedeutung kann es erforderlich und geboten sein, die Bevölkerung durch Presse, Rundfunk oder Fernsehen von dem Ausbruch einer Tierseuche, insbesondere einer Zoonose, zu unterrichten und zu warnen.
In einem derartigen Fall von besonderer und gegebenenfalls überregionaler Bedeutung ist dem Regierungspräsidenten und unmittelbar dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine Durchschrift der Pressemitteilung zur Kenntnis vorzulegen.
 - 9.2 In einer besonderen Notsituation kann es notwendig sein, die Bevölkerung durch Lautsprecherwarnung zu informieren. Dieses ist mit der örtlich zuständigen Polizeibehörde abzustimmen. Der Einsatz eines Lautsprecherfahrzeugs ist ebenfalls dem Regierungspräsidenten und unmittelbar dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mitzuteilen.
 - 10 Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Tierseuchengesetz
Werden bei der Einfuhr Zuwiderhandlungen festgestellt gegen
 - eine nach § 6 Abs. 1, 2 oder 4, § 7 oder § 7c des Tierseuchengesetzes erlassene Rechtsverordnung oder
 - eine nach § 79a des Tierseuchengesetzes erlassene Rechtsverordnung, sofern es sich um eine Vorschrift zum Schutz gegen die Einschleppung von Tierseuchen aus dem Ausland handelt,
 sind unverzüglich der Regierungspräsident und unmittelbar der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu unterrichten.
 - 11 Besondere Meldungen und Berichte
Neben dem in diesem Runderlaß geregelten Melde- und Berichtswesen auf dem Gebiete der Tierseuchenrechts sind folgende besonderen Melde- und Berichtsvorschriften zu beachten:
 - 11.1 Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche
Nummer 3 zu § 97 und Nummer 2 zu § 108 des RdErl. v. 18. 2. 1966 (SMBl. NW. 7831), sowie Nummer 4 des RdErl. v. 22. 7. 1971 (SMBl. NW. 7831).
 - 11.2 Bekämpfung der Dasselfliege
Nummer 8 des RdErl. v. 15. 7. 1966 (SMBl. NW. 7831).
 - 11.3 Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder
Nummer 1 zu § 14 des RdErl. v. 24. 5. 1973 (MBl. NW. S. 1029/SMBl. NW. 7831).
 - 11.4 Bekämpfung der Salmonellose in Schweinebeständen
Nummer 2.4 des RdErl. v. 3. 12. 1973 (SMBl. NW. 7831).
 - 11.5 Bekämpfung der Tollwut
Nummer 5 und 6 zu § 5, Nummer 5 zu § 9 und Nummern 4 und 8 zu § 13 des RdErl. v. 25. 4. 1978 (MBl. NW. S. 772/SMBl. NW. 7831).
 - 11.6 Die jeweiligen Einzelvorschriften für Meldungen im Rahmen erforderlicher Ermittlungen über Infektionswege.
 - 11.7 Benachrichtigungen über Seuchenausbrüche an ausländische Veterinärbehörden auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen.
 - 12 Lageberichte
Über einen halbjährlich zu erstellenden Lagebericht aus dem Aufgabenbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung ergeht ein gesonderter Erlaß.
 - 13 Inkrafttreten
Dieser Runderlaß tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend hiervon tritt Nummer 3 mit Wirkung vom 1. 1. 1983 in Kraft; die nach Nummer 3.1 für die zurückliegende Zeit abzugebenden Meldungen an das LDS sind innerhalb von zwei Monaten nach Verkündung dieses Runderlasses abzugeben.
 - 14 Aufhebungen und Änderungen
 - 14.1 Folgende Runderlasse werden mit dem Inkrafttreten dieses Runderlasses aufgehoben:
 - RdErl. v. 20. 1. 1960 (SMBl. NW. 7831),
 - Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Innenministers v. 20. 12. 1960 (MBl. NW. 1961 S. 109/SMBl. NW. 7831),
 - RdErl. v. 4. 4. 1969 (MBl. NW. S. 779/SMBl. NW. 453),
 - RdErl. v. 7. 9. 1970 (MBl. NW. S. 1676/SMBl. NW. 7831).
 - 14.2 Außerdem werden mit dem Inkrafttreten folgende Runderlasse geändert:
 - Nummer 4 im RdErl. v. 22. 6. 1962 (MBl. NW. S. 1126/SMBl. NW. 7831) wird aufgehoben.

- Der letzte Satz im Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 29. 4. 1963 (SMBI. NW. 21260) wird aufgehoben.
 - Nummer 1 zu § 4 und der letzte Absatz im RdErl. v. 14. 7. 1972 (MBI. NW. S. 1469/SMBI. NW. 7831) werden aufgehoben.
 - Nummer 6 zu § 4 im RdErl. v. 24. 5. 1973 (SMBI. NW. 7831) wird aufgehoben.
 - Absatz 2 zu § 21 im RdErl. v. 5. 6. 1973 (MBI. NW. S. 1058/SMBI. NW. 7831) wird aufgehoben.
 - Der letzte Absatz im Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 8. 6. 1973 (SMBI. NW. 7831) wird aufgehoben.
 - Die Nummern 7 und 8 im RdErl. v. 3. 12. 1973 (SMBI. NW. 7831) werden aufgehoben.
 - Satz 2 zu § 10 im RdErl. v. 30. 3. 1976 (MBI. NW. S. 646/SMBI. NW. 7831) wird aufgehoben.
 - Satz 2 zu § 9 und Nummer 4 zu § 13 im RdErl. v. 30. 4. 1976 (MBI. NW. S. 934/SMBI. NW. 7831) werden aufgehoben.
 - Nummer 3 zu § 8 und Satz 2 im Absatz „Bekanntgabe des Seuchenausbruchs“ im RdErl. v. 25. 4. 1978 (MBI. NW. S. 772/SMBI. NW. 7831) werden aufgehoben.
- 14.3 Der RdErl. v. 18. 2. 1966 (SMBI. NW. 7831) wird mit dem Inkrafttreten dieses Runderlasses wie folgt geändert:
- 14.31 Es werden aufgehoben
- Nummer 1 zu § 65,
 - Nummer 1 Satz 2 und 3 sowie Nummer 2 zu § 85,
 - Nummer 1 Satz 2 zu § 97,
 - Nummer 1 Satz 3 zu § 107,
 - Nummer 1 Satz 4 zu § 115,
 - Nummer 2 Satz 2 und 3 zu § 117,
 - Nummer 2 Satz 3 und Nummer 3 Satz 2 zu § 118,
 - Nummer 5 letzter Satz zu § 118,
 - Nummer 4 Satz 2 zu § 127,
 - Nummer 1.4 zu § 131,
 - Hinweise zu § 136,
 - Nummer 3 Satz 2 zu § 137,
 - Nummer 3 Satz 2 zu § 141,
 - Nummer 4 zu § 154,
 - Nummer 5 Satz 2 und 3 zu § 159,
 - Nummer 4 zu § 160,
 - Nummer 5 Satz 3 zu § 161,
 - Hinweise zu § 363,
 - Satz 2 zu § 366.
- 14.32 Es werden geändert:
- Nummer 3 Satz 1 und 2 zu § 97 erhalten folgende Fassung:
Die Kreisordnungsbehörde hat von jedem Seuchenausbruch sofort die zuständige Molkerei zu unterrichten. Befindet sich die Molkerei in der örtlichen Zuständigkeit einer anderen Behörde, so ist diese unverzüglich zu unterrichten.
- Nummer 4 Satz 4 zu § 118 erhält folgende Fassung:
Die genehmigende Behörde hat sicherzustellen, daß am neuen Standort eine ordnungsbehördliche Beobachtung angeordnet wird, die erst aufgehoben werden darf, wenn eine frühestens 14 Tage nach dem Eintreffen der Tiere durchgeführte amtstierärztliche Untersuchung die Seuchenfreiheit aller Tiere ergeben hat.
- Nummer 4 zu § 137 erhält folgende Fassung:
Im Falle der Überführung der Tiere zum Zwecke der Schlachtung ist nach Nummer 1.5 zu § 131 zu verfahren.
- In Nummer 2 zu § 162 werden die Wörter „und 3“ gestrichen.
- In Nummer 1 zu § 167 werden die Wörter „Nummern 1.1, 1.3 und 1.4“ durch die Wörter „Nummern 1.1 und 1.3“ ersetzt.
- Der Hinweis zu § 378 erhält folgende Fassung:
Die Kreisordnungsbehörde hat den Verdacht des Ausbruchs der Rinderpest bekanntzugeben.

[illegible]

*) Sind von einer Tierseuche mehrere Tierarten betroffen, sind die Tierarten in jeweils gesonderten Zeilen einzutragen. - 1) Hier eintragen, ob Gemeinde am Ende des Berichtszeitraumes noch versucht ist: ja = 1; nein = 2

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 2
zu Nr. 3.2**Erläuterungen zur Fertigung der Meldung anzeigepflichtiger Tierseuchen (Muster der Anlage 1)**

- 1 Zu Spalte 1 der Meldung („Tierseuche“)

Die Tierseuchen sind in der gleichen Reihenfolge einzutragen wie in dem Muster der Anlage zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Tierseuchennachrichten des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 21. 12. 1978 (GMBI. S. 878). Der jeweiligen Tierseuchenbezeichnung ist die entsprechende Schlüsselzahl aus dem Verzeichnis der Anlage 3 voranzustellen. Es reicht aus, wenn die Tierseuche abgekürzt aufgeführt wird.

Die Tollwut der Haustiere und die Tollwut der Wildtiere sind je als eine gesonderte Seuche anzugeben.
- 2 Zu Spalte 2 der Meldung („Gemeinde“)

Die Angaben sind für jede Gemeinde zu fertigen, Zusammenfassungen für mehrere Gemeinden sind nicht zulässig. Der jeweiligen Gemeinde ist die vom LDS veröffentlichte Gemeindeschlüsselzahl voranzustellen.
- 3 Zu Spalte 3 der Meldung („Noch verseucht“)

Wenn die Gemeinde am Ende der Berichtszeit noch verseucht ist, ist eine „1“ einzusetzen. Ist die Gemeinde am Ende der Berichtszeit nicht mehr verseucht, ist eine „2“ einzusetzen.
- 4 Zu Spalten 4 bis 7 der Meldung („Verseuchte Gehöfte“)
 - 4.1 Wird eine Tierseuche auf einer Weide festgestellt und befindet sich diese Weide in einer anderen Gemeinde als das zugehörige Gehöft, so gilt nur die Weide als das verseuchte Gehöft; entsprechend ist nur die Gemeinde aufzuführen, in der sich die Weide befindet.
 - 4.2 Sofern eine Tierseuche bei einem herrenlosen Haustier (z. B. bei einem tollwütigen Hund) festgestellt wird, ist in der Meldung jeweils ein Gehöft der Gemeinde als verseucht zu führen, in deren Bereich das Tier aufgegriffen wurde.
 - 4.3 Je als ein Gehöft gelten: Zoo, Wildgehege, Zirkus, Viehausstellung, Viehmarkt, Viehhof, Schlachthof, gewerbliche Schlachtstätte. In diesen Fällen ist in Spalte 12 die jeweilige entsprechende Schlüsselzahl einzusetzen (siehe Nummer 7.2); sind hiernach mehrere Schlüsselzahlen in Spalte 12 erforderlich, ist jeweils eine gesonderte Zeile zu benutzen. Eine gesonderte Zeile ist auch erforderlich, wenn die Seuche außerdem noch in anderen Gehöften festgestellt wird, für die in Spalte 12 keine gesonderte Schlüsselzahl einzusetzen ist (landwirtschaftliche Nutztierbestände).
 - 4.4 Die Eintragungen in die Spalten 4 bis 7 entfallen bei einer anzeigepflichtigen Tierseuche, die bei Wildtieren festgestellt wird.
- 5 Zu Spalte 8 der Meldung („Empfängliche Tiere insgesamt in den Gehöften mit Neuausbrüchen“)
 - 5.1 Für jede Tierart ist eine gesonderte Zeile zu benutzen (siehe Nummer 7.1).
 - 5.2 Bei Bienenseuchen ist jeweils die Zahl der Bienenvölker einzutragen.
 - 5.3 Da sich Spalte 8 nur auf die in Spalte 5 angegebenen Neuausbrüche bezieht, entfällt eine Eintragung für anzeigepflichtige Tierseuchen, die bei Wildtieren festgestellt werden.
 - 5.4 Eine Eintragung in Spalte 8 entfällt zudem
 - bei anzeigepflichtigen Tierseuchen, die in einem Zoo, Wildgehege, Zirkus, Viehmarkt, Viehhof, Schlachthof, einer Viehausstellung oder gewerblichen Schlachtstätte festgestellt werden (siehe Nummer 7.2)
 - bei Tollwut, die bei Haustieren festgestellt wird
 - bei Milzbrand
 - bei der Salmonellose der Rinder für andere Tierarten als Rinder
 - bei der Aujeszky'schen Krankheit für andere Tierarten als Schweine und Rinder
 - bei der Maul- und Klauenseuche für andere Tierarten als Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen.
- 6 Zu Spalten 9 bis 11 der Meldung („Verendete und getötete Tiere“)
 - 6.1 Für jede Tierart ist eine gesonderte Zeile zu benutzen.
 - 6.2 Bei Bienenseuchen ist jeweils die Zahl der Bienenvölker einzutragen.
- 7 Zu Spalte 12 der Meldung („Bemerkung“)
 - 7.1 Für jede Tierart ist eine gesonderte Zeile zu benutzen. Der Tierart ist die entsprechende Schlüsselzahl aus dem Verzeichnis der Anlage 4 voranzustellen (z. B. Aujeszky'sche Krankheit bei Hund und Schwein: 600 Hund, 760 Schwein).
 - 7.2 Bei anzeigepflichtigen Tierseuchen, die in einem Zoo, Wildgehege oder Zirkus festgestellt werden, ist neben der Schlüsselzahl 830 aus dem Verzeichnis der Anlage 4 die Bezeichnung „Zootier“ anzugeben. Bei anzeigepflichtigen Tierseuchen, die auf einem Viehmarkt, Viehhof, Schlachthof, einer Viehausstellung oder gewerblichen Schlachtstätte festgestellt werden, ist neben der Schlüsselzahl 960 aus dem Verzeichnis der Anlage 5 die Anzahl der Viehmärkte, Viehhöfe, Schlachthöfe, Viehausstellungen und gewerblichen Schlachtstätten anzugeben (z. B. 960 4 ×). Die Angabe der Tierart entfällt hierbei auch in den Fällen, in denen Eintragungen in die Spalten 9 bis 11 erfolgen.
 - 7.3 Beim Vorliegen von Deckinfektionen der Rinder ist die festgestellte Seuche bzw. der festgestellte Erreger unter Hinzufügung der entsprechenden Schlüsselzahl aus dem Verzeichnis der Anlage 5 anzugeben (z. B. 920 IPN).
 - 7.4 Beim Vorliegen der Psittakose in Quarantänestationen ist neben der Schlüsselzahl 950 aus dem Verzeichnis der Anlage 5 die Anzahl der Quarantänestationen anzugeben (z. B. 950 1 ×).
 - 7.5 Werden anzeigepflichtige Tierseuchen in Tierbeständen der in Nordrhein-Westfalen stationierten Einheiten der Bundeswehr oder ausländischer Streitkräfte festgestellt, ist zusätzlich die entsprechende Schlüsselzahl 970 bzw. 980 aus dem Verzeichnis der Anlage 5 anzugeben.

		Anlage 3	620 Kaninchen (Haus)
		zu Nr. 3.2	630 Katze
			640 Marder
			650 Maus
			660 Muffelwild
			670 Pferd
			680 Pony
			690 Pute
			700 Ratte
			710 Rehwild
			720 Rind
			730 Rotwild
			740 Schaf
			750 Schwarzwild
			760 Schwein (Haus)
			770 Sikawild
			780 Taube
			790 Waschbär
			800 Wildkaninchen
			810 Wildschwein
			820 Ziege
			830 Zootier (sämtliche)
			840 Sonstige Einhufer
			850 Sonstiges Federwild
			860 Sonstiges Haarwild
			870 Sonstige Tiere
			Anlage 5
			zu Nr. 3.2
			Schlüsselzahlen für Sonderfälle
			910 Nur bei Deckinfektionen der Rinder: <i>Campylobacter</i> fetus – Abort (Vibrionenseuche)
			920 Nur bei Deckinfektionen der Rinder: IPN
			930 Nur bei Deckinfektionen der Rinder: Trichomonadenseuche
			940 Nur bei Deckinfektionen der Rinder: Sonstige Deckseuchen oder Deckseuchenerreger
			950 Ausbruch von Psittakose in einer Quarantänestation (jede Quarantänestation wird als ein Fall gezählt)
			960 Tierseuchenausbruch bei einer Viehausstellung, einem Viehmarkt, Viehhof, Schlachthof oder einer gewerblichen Schlachtstätte
			970 Tierseuchenausbruch in Tierbeständen der in Nordrhein-Westfalen stationierten Einheiten der Bundeswehr (auch als NATO-Einheit)
			980 Tierseuchenausbruch in Tierbeständen der in Nordrhein-Westfalen stationierten Einheiten ausländischer Streitkräfte.
		Anlage 4	
		zu Nr. 3.2	
			Schlüsselzahlen für die anzeigepflichtigen Tierseuchen
010	Afrikanische Pferdepest		
020	Afrikanische Schweinepest		
030	Ansteckende Blutarmut der Einhufer		
040	Ansteckende Schweinelähmung		
050	Aujeszkysche Krankheit		
060	Beschälseuche der Pferde		
070	Brucellose der Rinder		
080	Brucellose der Schafe/Ziegen		
090	Brucellose der Schweine		
100	Deckinfektionen der Rinder		
110	Faulbrut der Bienen		
120	Geflügelcholera		
130	Geflügelpest		
190	Newcastle-Krankheit		
140	Leukose der Rinder		
150	Lungenseuche der Rinder		
160	Maul- und Klauenseuche		
170	Milbenseuche der Bienen		
180	Milzbrand		
200	Pockenseuche der Schafe		
210	Psittakose		
220	Räude der Einhufer		
230	Räude der Schafe		
240	Rauschbrand		
250	Rinderpest		
260	Rotz		
270	Salmonellose der Rinder		
280	Schweinepest (Europäische)		
320	Tuberkulose der Rinder		
330	Varroatose		
340	Vesikuläre Schweinekrankheit		
290	Tollwut der Haustiere		
300	Tollwut der Wildtiere		
			Schlüsselzahlen für die empfänglichen Tiere
510	Damwild		
520	Dachs		
530	Ente		
540	Esel		
550	Fasan		
560	Fuchs		
570	Gans		
580	Hase		
590	Huhn		
600	Hund		
610	Iltis		

8201

**Versicherungsfreiheit
in der gesetzlichen Kranken- und
Rentenversicherung
und Beitragsfreiheit zur Bundesanstalt für Arbeit
für die Beschäftigten der Landesverwaltung**

RdErl. d. Finanzministers vom 25. 4. 1983
- B 6000 - 14.1 - IV 1

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 26. Oktober 1982 - 12 RK 29/81 - entschieden, daß die Entscheidung der zuständigen Behörde nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 AVG über die Gewährleistung der Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen als dienstrechtliche Voraussetzung für die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung sich zwangsläufig zugleich auf die gesetzliche Krankenversicherung und auf die Arbeitslosenversicherung erstreckt. Die Hinweise, die ich zur sozialversicherungsrechtlichen Stellung der Beamten und anderer Beschäftigtengruppen gegeben habe, werden im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales wie folgt ergänzt:

I. In Abschnitt II Nr. 1 meines RdErl. v. 23. 1. 1976 (SMBI. NW. 8201) werden die Sätze 4 und 5 durch folgende Sätze 4 bis 10 ersetzt:

Die Gewährleistung der Versorgungsanwartschaft ist als eine dienstrechtliche Voraussetzung für die Versicherungsfreiheit in den §§ 169 Abs. 1, 1229 Abs. 1 Nr. 3 RVO, § 6 Abs. 1 Nr. 3 AVG inhaltlich gleich geregelt. Geringfügigen Abweichungen im Wortlaut kommt keine rechtliche Bedeutung zu. Die Gewährleistungsentscheidung ist deshalb nicht einem bestimmten Versicherungszweig zugeordnet, sondern Voraussetzung für die Versicherungsfreiheit in allen Zweigen der Sozialversicherung (BSG v. 26. 10. 1982 - 12 RK 29/81).

Das Bundessozialgericht hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß die Gewährleistung zu einem zurückliegenden Zeitpunkt festgestellt werden kann. Sie kann jedoch nicht auf einen Zeitraum mit erstreckt werden, in dem die Versorgungsanwartschaft im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften noch nicht gewährleistet war. In der gesetzlichen Krankenversicherung - und damit nach § 169 AFG auch in der Arbeitslosenversicherung - führt die Gewährleistungsentscheidung nicht zur Versicherungsfreiheit für einen vor der Gewährleistungsentscheidung liegenden Zeitraum (§ 169 Abs. 3 RVO). Die Entscheidung muß deshalb rechtzeitig beantragt und getroffen werden.

II. Mein RdErl. v. 30. 12. 1971 (SMBI. NW. 8201) - betreffend Versicherungspflicht der Beamten in einer Zweitbeschäftigung oder während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge zur Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber - wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.2 erhält folgende Fassung:

1.2 Die Hinweise, die ich in Abschnitt II Nr. 1 meines RdErl. v. 23. 1. 1976 (SMBI. NW. 8201) zur Gewährleistungsentscheidung und zu deren Wirkungen auf die Versicherungsfreiheit in allen Zweigen der Sozialversicherung gegeben habe, gelten für die sogenannte „besondere Gewährleistungsentscheidung“ entsprechend.

2. Nummer 1.3 wird gestrichen.

- MBI. NW. 1983 S. 899.

II.

Ministerpräsident

**Königlich Niederländisches Honorarkonsulat,
Duisburg**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 27. 4. 1983
- I B 5 - 437 - 6/60

Der Leiter des Königlich Niederländischen Honorarkonsulats in Duisburg, Herr Honorarkonsul Harry van

Gunsteren, ist am 14. März 1983 verstorben. Das Herrn van Gunsteren am 2. Januar 1961 erteilte Exequatur ist erloschen. Das Honorarkonsulat ist damit geschlossen.

- MBI. NW. 1983 S. 899.

**Königlich Niederländisches Honorarkonsulat,
Kleve**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 27. 4. 1983
- I B 5 - 437 - 2/83

Die Bundesregierung hat der Wiedererrichtung des Honorarkonsulats des Königreichs der Niederlande in Kleve zugestimmt und Herrn Carl Hans von Gimborn am 19. April 1983 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt den Kreis Kleve sowie aus dem Kreis Wesel die Städte Wesel, Xanten und die Gemeinden Alpen, Hamminkeln, Hünxe, Schermbeck und Sonsbeck.

Anschrift: 4190 Kleve, Bahnhofstraße 19
Telefonnummer: 24006/07
Sprechzeit: Mo - Fr 9.00 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr.

MBI. NW. 1983 S. 899.

**Ungültigkeit einer Bescheinigung
über die Befreiung vom Erfordernis
der Aufenthaltserlaubnis**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 27. 4. 1983
- I B 5 - 451 - 7/83

Die für Fräulein Hamiyet Carbas, Mitglied des Verwaltungspersonals des Türkischen Generalkonsulats Köln, am 25. Januar 1983 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte und bis zum 25. Januar 1985 gültige Bescheinigung Nr. 309 über die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis ist in Verlust geraten. Die Bescheinigung wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBI. NW. 1983 S. 899.

Innenminister

Ungültigkeit von Dienstaussweisen

Bek. d. Innenministers v. 26. 4. 1983
- II C 4/12-23.44

Der Dienstaussweis Nr. 789 des Regierungsdirektors Hans Theo Dietz, geboren am 11. 4. 1939 in Düsseldorf, wohnhaft Fleher Str. 313, 4000 Düsseldorf, ausgestellt am 21. 1. 1976 vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NW, Völklinger Straße 49, 4000 Düsseldorf, zurückzugeben.

- MBI. NW. 1983 S. 899.

I.

21220

Änderung der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärzte

Vom 23. April 1983

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 23. April 1983 aufgrund des § 25 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), – SGV. NW. 2122 – die folgende Änderung der Berufsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Mai 1983 – V C 1 – 0810.43 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Berufsordnung für die nordrheinischen Ärzte vom 30. April 1977 (SMBl. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Arzt hat über die in Ausübung seines Berufes gemachten Feststellungen und getroffenen Maßnahmen die erforderlichen Aufzeichnungen zu machen. Ärztliche Aufzeichnungen sind nicht nur Gedächtnisstützen für den Arzt, sie dienen auch dem Interesse des Patienten.

2. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Arzt hat seinen Kollegen durch rücksichtsvolles Verhalten Achtung zu erweisen. Die Verpflichtung des Arztes nach § 12 Abs. 1 in einem Gutachten, auch soweit es die Behandlungsweise eines anderen Arztes betrifft, nach bestem Wissen seine ärztliche Überzeugung auszusprechen, bleibt unberührt. Unsachliche Kritik an der Behandlungsweise oder dem beruflichen Wissen eines Arztes sowie herabsetzende Äußerungen über seine Person sind berufsunwürdig. Es ist berufsunwürdig, einen Kollegen aus seiner Behandlungstätigkeit oder als Mitbewerber durch unlautere Handlungsweise zu verdrängen.

Artikel II

Diese Änderung der Berufsordnung tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.

– MBl. NW. 1983 S. 900.

2374

Berichtigung

zum RdErl. d. Ministers für Landes- und
Stadtentwicklung v. 8. 4. 1983
(MBl. NW. 1983 S. 642)

Wohngeld

In Zeile 11 des Antrags auf Wohngeld (Mietzuschuß) – Anlage 1/Muster 1a – muß es richtig heißen:

„⁽¹⁾ Der Wohnraum ist ausgestattet mit

Sammelheizung (Etagen-, Zentral- oder Fernheizung) ☐

Bad oder Duschraum ☐ “

– MBl. NW. 1983 S. 900.

II.

Justizminister

**Stellenausschreibung
für die Verwaltungsgerichte Gelsenkirchen, Köln,
Minden und Münster**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

je 2 Stellen eines Richters/einer Richterin am Verwaltungsgericht bei den Verwaltungsgerichten Minden und Münster

je 1 Stelle eines Richters/einer Richterin am Verwaltungsgericht bei den Verwaltungsgerichten Gelsenkirchen und Köln.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1983 S. 901.

**Stellenausschreibung
für das Obergerverwaltungsgericht für das Land
Nordrhein-Westfalen und für das
Verwaltungsgericht Düsseldorf**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1 Stelle eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf,

1 Stelle eines Richters/einer Richterin am Obergerverwaltungsgericht bei dem Obergerverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1983 S. 901.

Hinweis

Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 5 v. 15. 5. 1983

(Einzelpreis dieser Nummer 7,80 DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

I Kultusminister

Verordnung über den Blockunterricht an Berufsschulen (Blockunterrichtsverordnung) vom 28. April 1983	170
Richtlinien für die Unterrichtsorganisation an Berufsschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 4. 1983	170
Beurlaubung von Lehrern für den Ersatzschuldienst. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 3. 1983	171
Anwendung der Laufbahnverordnung; hier: Probezeit, Einarbeitungszeit, Dienstzeit. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 3. 1983	171
Richtlinien für die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung. RdErl. d. Kultusministers v. 27. 4. 1983	172
Erhebung der Amtlichen Schuldaten; hier: ADV-Unterstützung der schulinternen Verwaltung bei der Bereitstellung der Amtlichen Schuldaten. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 4. 1983	177
Vervielfältigung zu Unterrichtszwecken. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 4. 1983	177
Rechtskunde in der gymnasialen Oberstufe; hier: Einsatz von Richtern und Staatsanwälten. Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Justizministers v. 25. 3. 1983	177
Fachoberschule – Richtlinien und Lehrpläne; hier: Mathematik. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 4. 1983	177
Abschlußprüfung an berufsbildenden Schulen; hier: Fachprüfungsausschuß. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 3. 1983	177
Erste Staatsprüfungen für ein Lehramt an Schulen; hier: Anerkennung von Hochschulabschlußprüfungen. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 3. 1983	177
Landessportfest der Schulen; hier: Ausschreibung für das Schuljahr 1983/84. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 4. 1983	185
Deutsches Turnfest 1983; hier: Beurlaubung von Lehrern und Schülern zur Teilnahme an dieser Veranstaltung. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 3. 1983	185

II Minister für Wissenschaft und Forschung

Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau an der Universität Dortmund von 13. April 1983 ..	185
Diplomprüfungsordnung für den integrierten Diplomstudiengang Mathematik/Wirtschaftsmathematik an der Universität – Gesamthochschule – Duisburg vom 8. April 1983	186
Prüfungsordnung für das Zusatzstudium Korrosionsschutztechnik an der Fachhochschule Hagen vom 17. Februar 1983	191
Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium Korrosionsschutztechnik an der Fachhochschule Hagen vom 17. Februar 1983	196
Einschreibungsordnung der Universität – Gesamthochschule – Duisburg vom 3. Februar 1983	196
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	199

B. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers ..	199
Fachtagung der Aktion Jugendschutz zum Drogenmißbrauch im Kindesalter	200
Fortbildungsveranstaltungen für Pädagogen aller Schulformen	200
Verzeichnisse von Fernlehreangeboten	200
Entwicklungspolitische Weltkarte	200
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 26. April bis 11. Mai 1983	201
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 15. April bis 13. Mai 1983 ..	202

C. Anzeigenteil

Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	204
---	-----

– MBl. NW. 1983 S. 902.

Einzelpreis dieser Nummer 5,70 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 8888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 8888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X